

Organisationskonzept

Zivilschutz Thurgau 2015+



„Der beste Weg, die Zukunft vorauszusagen, ist sie zu gestalten“
(Willy Brandt (1913-92), dt. Politiker (SPD), 1969-74 Bundeskanzler, 1971 Friedensnobelpreis)

Version: 6. März 2014

Vorwort

Die heutigen 12 Zivilschutzregionen im Kanton Thurgau (ZSR Thurgau) mit ihren Zivilschutzstellen und Kommandos sind organisatorisch, personell, materiell und infrastrukturell sehr unterschiedlich aufgebaut. Diese Tatsache hat einen grossen Einfluss auf die Qualität sowie die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zivilschutzregionen und der Verwaltungsaufgaben. Aufgrund der resultierenden Herausforderungen aus dem Bericht „Zivilschutz Thurgau“ vom Februar 2011 ist eine Optimierung der Zivilschutzregionen notwendig und sinnvoll.

Zusätzlich fordert die Neuausrichtung des Systems Bevölkerungsschutz gemäss Sicherheitspolitischem Bericht 2010 und dem Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ Anpassungen. Am 9. Mai 2012 verabschiedete der Bundesrat den Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+.

Mit den Regierungsratsrichtlinien 2012 bis 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau im Bereich „Sicherheit gewährleisten“ mit folgender Massnahme den Auftrag für das Departement Justiz und Sicherheit (DJS) definiert: Kapitel 5.6.2 „Der Kanton überprüft die Organisation des Zivilschutzes und sorgt für zweckmässig organisierte und ausgerüstete Zivilschutzregionen und Führungsstäbe, die den Anforderungen des Sicherheitsverbundes Schweiz und Ostschweiz entsprechen.“

Basierend auf diesen Erkenntnissen hat der Regierungsrat am 14. August 2012 dem DJS und dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) grünes Licht für die Erarbeitung eines Organisationskonzeptes Zivilschutz Thurgau 2015+ auf der Basis der kantonalen Bezirkseinteilung erteilt. Das Organisationskonzept Zivilschutz Thurgau 2015+ bezieht sich nur auf die Reorganisation der bestehenden Zivilschutzregionen sowie der nötigen Totalrevision der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 30. November 2004 (RB 520.11). Die Reorganisation der Regionalen Führungsstäbe sowie die Überarbeitung der kantonalen Erlasse über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen wird in einer nächsten Phase angegangen.

Die Reorganisation der 12 ZSR Thurgau zu fünf Zivilschutz Zweckverbänden

- stellt die Entwicklung des Zivilschutzes zu einem schlagkräftigen Katastrophenschutz mit einem einheitlichen und messbaren Leistungsprofil sicher
- professionalisiert die Führung, Organisation sowie Alimentierung und reduziert den Sollbestand sinnvoll
- gewährleistet gut ausgebildete und zweckmässig ausgerüstete Angehörige des Zivilschutzes
- stellt eine einheitliche und transparente Kostendarstellung sicher und strebt einen massvollen und vertretbaren Aufwand pro Einwohner an
- leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung im Kanton Thurgau

Urs Alig
Amtschef

Markus Bürgi
Chef Zivilschutz Thurgau Projektleiter

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
Zusammenfassung.....	5
1 Ausgangslage	10
1.1 Ziel und Zweck	10
1.2 Grundlagen	10
1.2.1 rechtlich	10
1.2.2 strategisch	11
1.2.3 projektbezogen	11
1.3 Systemgrenzen	11
1.4 Projektauftrag.....	12
1.4.1 Ausgangslage.....	12
1.4.2 Probleme	12
1.4.3 Projektziele / Erwartete Nutzen.....	13
1.4.4 Projektorganisation und Projektbeteiligte.....	14
1.5 Herausforderungen	15
1.5.1 Verbundsystem Bevölkerungsschutz.....	15
1.5.2 Zivilschutz.....	16
2 Doktrin und Aufgaben.....	18
2.1 Doktrin.....	18
2.1.1 Allgemein.....	18
2.1.2 Führungsunterstützung.....	18
2.1.3 Unterstützung	18
2.1.4 Schutz und Betreuung	18
2.1.5 Logistik	18
2.2 Leitbild Zivilschutz Thurgau 2015+.....	19
2.3 Aufgaben.....	21
3 Leistungen Zivilschutz Thurgau 2015+.....	22
3.1 Leistungsauftrag der Zivilschutzorganisationen	22
3.2 Leistungsprofil	23
3.3 Bereitschaftssystem	25
3.3.1 Berufspersonal.....	25
3.3.2 Milizformationen.....	25
3.3.3 Ausgebildete Personalreserve	25
3.4 Aufgebotskompetenzen.....	26
3.4.1 Kompetenzenmatrix.....	26
4 Strukturen und Führung	27
4.1 Zivilschutz Zweckverband	27
4.2 Zivilschutzorganisation	28
4.2.1 Gliederung der 5 Zivilschutzorganisationen.....	30
4.3 Struktur einer Zivilschutzorganisation.....	31
4.4 Aufgabenumschreibung Berufspersonal	32
4.4.1 Bataillonskommandant	32
4.4.2 Zivilschutzstellenleiter.....	32
4.4.3 Material- und Anlagewart.....	32

5	Bestand, Dienstdauer und Alimentierung	33
5.1	Bestände	33
5.1.1	Minimale Sollbestände.....	33
5.1.2	Anstellungsverhältnisse (in Stellenprozent)	33
5.2	Dienstdauer	34
5.3	Alimentierung	34
6	Ausbildung	35
6.1	Grundausbildung	35
6.2	Zusatzausbildung	36
6.3	Kaderausbildung	37
6.4	Weiterbildung	38
6.5	Wiederholungskurse.....	38
7	Material	39
7.1	Einsatzmaterial.....	39
7.2	Korpsmaterial	39
7.3	Persönliche Ausrüstung	39
8	Finanzen	40
8.1	Ausgangslage	40
8.2	Gliederung der Zivilschutzkosten	40
8.3	Aufwandskonten eines Zivilschutz Zweckverbandes.....	41
8.4	Ersatzbeiträge für den öffentlichen Schutzraum.....	42
8.5	Angestrebter Beitrag pro Einwohner des ZS ZV	43
9	Umsetzung	45
9.1	Zeitplan	45
9.2	Kritische Erfolgsfaktoren	46
9.2.1	politisch.....	46
9.2.2	organisatorisch, personell, materiell	46
9.2.3	zeitlich.....	46
10	Abbildungsverzeichnis.....	47
11	Abkürzungen	48
12	Anhänge	49

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, beschränken wir uns bei den personenbezogenen Formulierungen auf die männliche Form. Weibliche Personen sind in dieser Formulierung immer mit eingeschlossen.

Zusammenfassung

Ausgangslage

Mit den Regierungsratsrichtlinien 2012 bis 2016 hat der Regierungsrat im Bereich „Sicherheit gewährleisten“ mit folgender Massnahme den Auftrag für das DJS definiert: Kapitel 5.6.2 „Der Kanton überprüft die Organisation des Zivilschutzes und sorgt für zweckmässig organisierte und ausgerüstete Zivilschutzregionen und Führungsstäbe, die den Anforderungen des Sicherheitsverbundes Schweiz und Ostschweiz entsprechen.“

Basierend darauf hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 14. August 2012 dem Departement Justiz und Sicherheit und dem ABA grünes Licht für die Erarbeitung eines Organisationskonzeptes Zivilschutz Thurgau 2015+ auf der Basis der kantonalen Bezirkseinteilung erteilt.

Doktrin und Aufgaben

Die Doktrin beschreibt, wie der Zivilschutz Thurgau seine Aufgabe grundsätzlich, d.h. unabhängig von einer konkreten Situation, angeht. Sie ist eine wesentliche Rahmenbedingung insbesondere für die Organisation des Zivilschutzes Thurgau 2015+, für seine Ausrüstung und für die Infrastruktur.

Mit dem erarbeiteten Leitbild Zivilschutz Thurgau 2015+ soll eine schnelle Übersicht über die Doktrin Zivilschutz Thurgau ermöglicht werden, indem lediglich die acht Leitsätze und die Zielsetzungen wiedergegeben werden.

- **Leitsatz 1 -- Leistungsauftrag**
Der Zivilschutz stellt eine definierte Leistung sicher.
- **Leitsatz 2 -- Organisation**
Der Zivilschutz verfügt über zweckdienliche Strukturen und Ressourcen.
- **Leitsatz 3 -- Bestände**
Der Zivilschutz basiert auf dem Milizsystem.
- **Leitsatz 4 -- Partnerorganisationen**
Der Zivilschutz unterstützt die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.
- **Leitsatz 5 -- Image**
Der Zivilschutz tritt stets professionell auf.
- **Leitsatz 6 -- Ausbildung**
Die Ausbildung des Zivilschutzes ist den aktuellen Erfordernissen angepasst.
- **Leitsatz 7 -- Leistungsbereitschaft**
Der Zivilschutz erbringt zuverlässige Leistung auf Anhieb oder aus dem Stand.
- **Leitsatz 8 -- Finanzen**
Die Kosten für den Zivilschutz richten sich nach den Leistungsaufträgen.

Leistungen Zivilschutz Thurgau 2015+

Folgende Produkte werden im neuen Leistungsauftrag Zivilschutz Thurgau 2015+ angeboten:

- Führungsstandort betreiben
- Kommunikation sicherstellen
- Instandstellungsarbeiten ausführen
- Aus Trümmerlagen orten und retten
- Polizei und Feuerwehr unterstützen
- Temporäre Infrastruktur erstellen
- Personen betreuen
- Gesundheitswesen unterstützen
- Einsatzkräfte verpflegen
- Bevölkerung verpflegen
- Schutzinfrastruktur bereithalten
- Transporte sicherstellen

Strukturen und Führung

Da die Aufgaben des Zivilschutzes Thurgau 2015+ neu auf Basis der kantonalen Bezirkseinteilung erledigt werden, ist die Bildung von fünf Zivilschutz Zweckverbänden (ein Zivilschutz Zweckverband pro Bezirk) sinnvoll, zweckmässig und im Gesetz über die Gemeinden verankert.

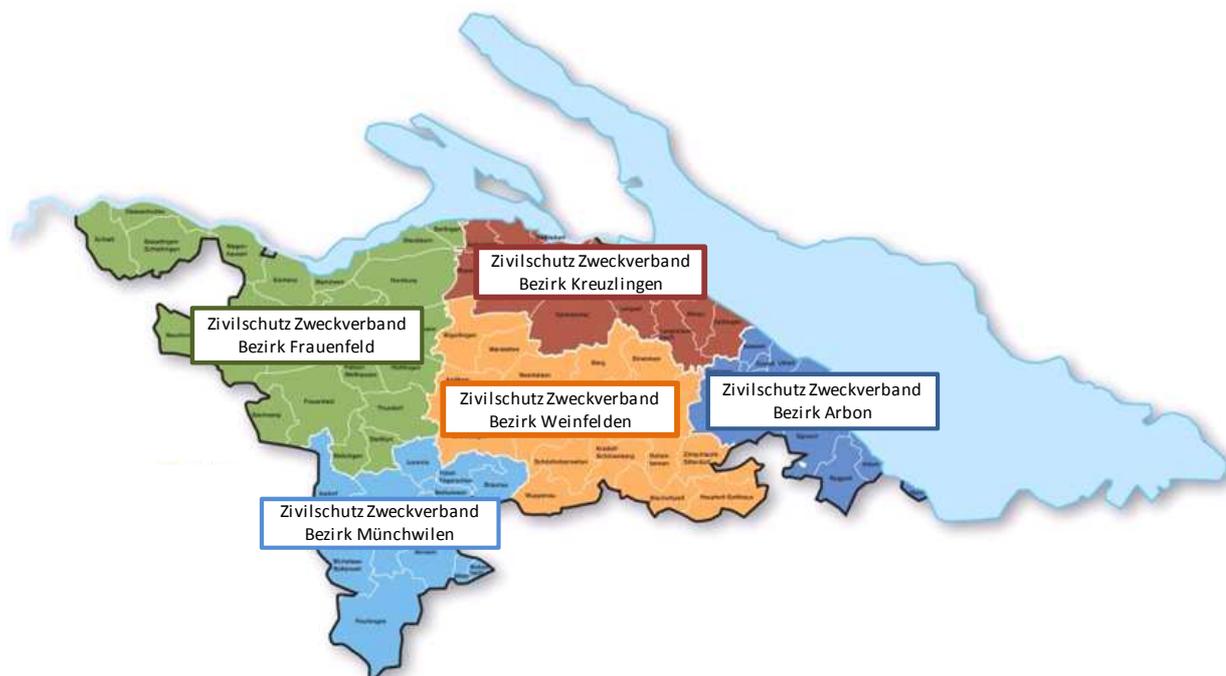


Abbildung 1: Die 5 neuen Zivilschutz Zweckverbände

Jeder Zivilschutz Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation auf Bezirksebene. Deren Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts. Sie werden operativ als ein Bataillon mit zwei Pionierkompanien und einer Stabskompanie aufgestellt. Der Bataillonskommandant, der Anlage- und Materialwart und der Leiter der Zivilschutzstelle sind Angestellte des Zivilschutz Zweckverbandes.

Bestand, Dienstdauer und Alimentierung

Jede Zivilschutzorganisation hat einen minimalen Sollbestand, d.h. den Bestand der nötig ist, um in einem Einsatz das geforderte Leistungsprofil Zivilschutz Thurgau 2015+ erbringen zu können. Aufgrund der Überlegungen im Kapitel „Strukturen und Führung“ dieses Organisationskonzeptes beträgt der minimale Sollbestand für die Zivilschutzorganisationen der Zivilschutz Zweckverbände **1423** Angehörige des Zivilschutzes.

Damit der angestrebte Bestand erreicht werden kann, bleiben die Angehörigen der Mannschafts- und Unteroffiziersgrade bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden aktiv im Zivilschutz eingeteilt. Anschliessend werden sie der ausgebildeten Personalreserve zugewiesen.

Ausbildung

Die Zivilschutzausbildung liegt weitgehend in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bund schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung. Schutzdienstpflichtige absolvieren nach der Rekrutierung eine Grundausbildung von zwei Wochen. Diese Ausbildung ist in zwei Teile gegliedert. Im allgemeinen Teil wird allen Schutzdienstpflichtigen das für alle Grundfunktionen erforderliche Wissen innerhalb von 3,5 Tagen vermittelt. Im funktionsbezogenen Teil der Grundausbildung steht die einsatzbezogene fachtechnische Ausbildung, getrennt nach den sechs Grundfunktionen (Stabsassistent, Betreuer, Pionier, Materialwart, Anlagewart, Koch), im Vordergrund und dauert 6,5 Tage. Die Grundausbildungen werden zentral im Ausbildungszentrum Galgenholz in Frauenfeld durchgeführt. Als Kursleiter und Klassenlehrer für die Grundausbildung werden hauptamtliche Instruktooren eingesetzt.

Material

Um dem Grundsatz der Interoperabilität und der Einheitlichkeit des Zivilschutzmaterials Rechnung zu tragen, legt das ABA gemäss der Weisungen „Persönliche Ausrüstung, Einsatzmaterial und Fahrzeuge“ die Standardausrüstung für die Formationen des Zivilschutzes fest und koordiniert die Beschaffung.

Das Zivilschutzmaterial wird neu in drei Kategorien unterteilt:

- Einsatzmaterial
- Korpsmaterial
- Persönliche Ausrüstung

Finanzen

Aktuell bestehen grosse Unterschiede in der Transparenz und den Kosten für den Zivilschutz pro Einwohner in den Zivilschutzregionen. So variieren die Beträge gemäss Bericht Zivilschutz Thurgau von Fr. 7.96 bis Fr. 23.58.

Ziel der Reorganisation der Zivilschutzregionen ist eine einheitliche und transparente Kostendarstellung von Personal- und Sachaufwänden sowie Investitionen. Die Kosten für den Zivilschutz pro Einwohner des Zivilschutz Zweckverbandes sollen die Marke von Fr. 10.00 nicht überschreiten. Eine allfällige Rückfinanzierung über Ersatzbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von weiteren Zivilschutzmassnahmen (z.B. Material) ist nicht berücksichtigt.

Notwendige Änderungen der kantonalen Erlasse

Aufgrund der Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) und der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV; SR 520.11) sowie der Resultate des vorliegenden Projektes, werden Anpassungen in den kantonalen Erlassen über den Zivilschutz nötig.

Sämtliche notwendigen Änderungen können auf Stufe der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 30. November 2004 (RRV EG BZG; RB 520.11) umgesetzt werden.

Umsetzung

Der Zeitplan für die Umsetzung sieht wie folgt aus.

Dezember 2013	Erläuternder Bericht (Organisationskonzept) erstellt
Januar 2014	Präsentation und Abgabe des Entwurfs an DJS
März 2014	Präsentation und Entscheid Regierungsrat
	Auftragserteilung Regierungsrat an DJS <ul style="list-style-type: none">• Änderungsantrag RRV EG BZG• Initialisierung der Vernehmlassung
März - Mai 2014	Externes Vernehmlassungsverfahren zur Revision RRV EG BZG
Juni 2014	Auswertung der Vernehmlassungsantworten
Juli / August 2014	Entscheid Regierungsrat

August 2014 bis Dezember 2015	Überführungsphase <ul style="list-style-type: none">• Bildung der Zivilschutz Zweckverbände• Bildung der Vorstände der Zweckverbände• Personalentscheide• Überführung (organisatorisch, personell, materiell)
Januar 2016	Start Neuorganisation Zivilschutz Thurgau 2015+

1 Ausgangslage

1.1 Ziel und Zweck

Das Organisationskonzept Zivilschutz Thurgau 2015+ (Organisationskonzept) bildet die Grundlage für den Vernehmlassungsprozess auf Stufe Gemeinden, Kanton und Interessensvertreter. Weiter gibt es detaillierte Aussagen zu folgenden Punkten:

- Zukünftige Organisation des Zivilschutzes Thurgau 2015+
- Minimale Sollbestände im Zivilschutz Thurgau und personelle Konsequenzen in der Organisation und Führung
- Durchschnittliche Kosten des Zivilschutzes Thurgau pro Kopf im Kanton
- Minimale Standardausrüstung des Zivilschutzes Thurgau, um den Leistungsauftrag sicherstellen zu können
- Zeitliche Umsetzung des Organisationskonzeptes und kritische Erfolgsfaktoren
- Grundlage für die Anpassung der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 30. November 2004

1.2 Grundlagen

Das Organisationskonzept basiert auf folgenden Grundlagen:

1.2.1 rechtlich

Bund

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV; SR 520.11)

Kanton

- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 8. Juli 1998 (EG BZG; RB 520.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 30. November 2004 (RRV EG BZG; RB 520.11)
- Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004 (BaLG; RB 530.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 8. August 2005 (RRV BaLG; RB 530.11)

Sowie nachfolgende kantonale Weisungen

- Personelles Zivilschutz vom 1. September 2007
- Erreichbarkeit und Aufgebot der Fachstellen vom 1. November 2007
- Kontrollführung im Zivilschutz vom 1. September 2007
- Leistungsauftrag Zivilschutzregion vom 1. November 2007
- Aufgebot für Einsätze „Zivilschutz“ nach Art. 27 BZG vom 1. Juli 2009
- Zivilschutz: Persönliche Ausrüstung, Einsatzmaterial und Fahrzeuge vom 1. Januar 2012

1.2.2 strategisch

- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2010) vom 23. Juni 2010
- Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012
- Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2012 – 2016

1.2.3 projektbezogen

- Projektauftrag „Reorganisation der Zivilschutzregionen“ vom 3. Januar 2013
- Bericht Zivilschutz Thurgau vom 14. August 2012
- Konzept Revision kantonale Erlasse Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 3. Januar 2013
- „Risiken Thurgau“ - Gefährdungs- und Risikoanalyse von ausserordentlichen Lagen vom 14. August 2013

1.3 Systemgrenzen

Das Organisationskonzept Zivilschutz Thurgau 2015+ bezieht sich nur auf die Reorganisation der bestehenden Zivilschutzregionen (ZSR) sowie der angestrebten Totalrevision der RRV EG BZG.

1.4 Projektauftrag¹

1.4.1 Ausgangslage

Die heutigen 12 Zivilschutzregionen (gemäss Anhang der RRV EG BZG) mit ihren Zivilschutzstellen und Kommandos sind organisatorisch, personell, materiell und infrastrukturell sehr unterschiedlich aufgebaut. Diese Tatsache hat einen grossen Einfluss auf die Qualität sowie die Erfüllung des Leistungsauftrages der Zivilschutzregionen und der Verwaltungsaufgaben. Aufgrund der Herausforderungen aus dem Bericht „Zivilschutz Thurgau“ vom Februar 2011 ist eine Optimierung der Zivilschutzregionen sinnvoll und notwendig.

Zusätzlich fordert die Neuausrichtung des Systems Bevölkerungsschutz gemäss dem Sicherheitspolitischen Bericht 2010 und dem Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ Anpassungen.

Mit den Regierungsratsrichtlinien 2012 bis 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau im Bereich „Sicherheit gewährleisten“ mit folgender Massnahme den Auftrag für das Departement Justiz und Sicherheit (DJS) definiert: Kapitel 5.6.2 „Der Kanton überprüft die Organisation des Zivilschutzes und sorgt für zweckmässig organisierte und ausgerüstete Zivilschutzregionen und Führungsstäbe, die den Anforderungen des Sicherheitsverbundes Schweiz und Ostschweiz entsprechen.“

Basierend auf diesen Erkenntnissen hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 14. August 2012 dem DJS und dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) grünes Licht für die Erarbeitung nachfolgender Konzepte erteilt:

1. Organisationskonzept Zivilschutzregionen Thurgau auf der Basis der kantonalen Bezirkseinteilung.
(Optimierung durch Reorganisation der Zivilschutzregionen)
2. Detailkonzept für die Organisation, die Struktur und die Ressourcen eines Kantonalen Katastrophen Einsatzelementes.
(Aufbau eines Kantonalen Katastrophen Einsatzelementes [KKE])

Punkt 2 ist nicht Bestandteil dieses Organisationskonzeptes

1.4.2 Probleme

Nach acht Jahren Erfahrung mit den 12 Zivilschutzregionen zeichnen sich verschiedene Schwachstellen ab:

- Verwirrungen bei den gesetzlichen Aufgaben, da sie an verschiedenen Orten unterschiedlich beschrieben sind.
- Nicht alle Zivilschutzregionen können den gesetzlichen Leistungsauftrag erfüllen.
- Gebietseinteilung ist nicht mehr zweckmässig.
- Keine vergleichbaren Kommandoordnungen bei den Zivilschutzregionen und somit keine Aussagen betreffend der Leistungsbereitschaft Zivilschutz Thurgau möglich.

¹ Projektauftrag „Reorganisation der Zivilschutzregionen“ vom 3. Januar 2013

- Unterschiedliche Sollbestände in den Formationen der Zivilschutzregionen. Keine Minimalbestände festgelegt.
- Dauer der Dienstpflicht wirkt sich negativ auf die Motivation der Mannschaft aus.
- Der Weiterbildung der Unteroffiziere wird wenig bis gar keine Beachtung geschenkt.
- Wichtige Funktionen wie Materialwart oder Anlagewart sind meist nur schlecht bestückt oder werden gar nicht wahrgenommen.
- Die persönliche Einsatzbekleidung ist nicht allwettertauglich und es braucht ein einheitliches Abgabekonzept.
- Das jetzige Standortkonzept (basierend auf Schutzanlagen) ist nicht mehr zeitgemäss.
- Es besteht keine Transparenz in den Rechnungsführungen der Zivilschutzregionen.

1.4.3 Projektziele / Erwartete Nutzen

Primäres Ziel ist es, die Erarbeitung aller nötigen Grundlagen für eine Organisation des Zivilschutzes Thurgau auf Basis der fünf Bezirke sicherzustellen. Aufbauend auf der primären Zielsetzung soll die Umsetzung dieser Grundlagen die Einsatz- und die Leistungsbereitschaft des Zivilschutzes Thurgau erhöhen.

Ziel der Optimierung ist es, die quantitativen und qualitativen Leistungsunterschiede der Zivilschutzregionen auszugleichen und somit jederzeit eine Aussage betreffend Leistungsbereitschaft des Zivilschutzes Thurgau machen zu können.

Das Organisationskonzept soll über folgende Punkte detailliert Auskunft geben:

- **strategisch / politisch**
juristische Verankerung; Vereinbarungen (bestehend / zukünftig); Art der Zusammenarbeit; Finanzen (Personalkosten, Materialkosten, Verwendung von Ersatzbeiträgen); etc.
- **organisatorisch**
Aufbau; Aufgaben; Kompetenzen; Leistungsauftrag; Strukturen; Ablauf (Prozesse); Dauer der Wiederholungskurse; etc.
- **personell**
Sollbestände; Anforderungsprofile; Ausbildung; Weiterbildung; Alimentierung; Dienstdauer; etc.
- **materiell**
Standardausrüstung; Korpsmaterial; Einsatzmaterial; Persönliche Ausrüstung; etc.
- **Umsetzung**
Zeitplan; kritische Erfolgsfaktoren; etc.

Schnittstellen:

Für die optimale Umsetzung des Organisationskonzeptes müssen alle notwendigen Anpassungen der RRV EG BZG, vollumfänglich in das Projekt „Revision kantonale Erlasse Bevölkerungsschutz und Zivilschutz“ einfließen. Um die Einheitlichkeit im Zivilschutz Thurgau sicherzustellen, ist eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Projekt „Kantonales Katastropheneinsatzelement“ unabdingbar.

1.4.4 Projektorganisation und Projektbeteiligte

Projektsteuergruppe

Name, Vorname	Funktion
Alig Urs	Amtschef

Projektleiter

Name, Vorname	Funktion
Bürgi Markus	Abteilungsleiter Zivilschutz

Projektteam

Name, Vorname	Funktion
Fischer Markus	Präsident Zivilschutzkommission ZSR Romanshorn
Forster Urs	Präsident Zivilschutzkommission ZSR Regio Frauenfeld Stellvertreter Kantonalen Territorialverbindungsstab Thurgau
Gränicher Stefan	Präsident Zivilschutzkommission ZSR Rhy
Meier Hans-Peter	Präsident Zivilschutzkommission ZSR Regio Frauenfeld bis 31. Dezember 2013
Ziörjen René	Präsident Zivilschutzkommission ZSR Hinterthurgau
Frischknecht Silvan	Zivilschutzkommandant ZSR Mittelthurgau
Camenisch Ursin	Zivilschutzkommandant a i ZSR Arbon Zivilschutzinstruktor, ABA
Koturman Murat	Zivilschutzkommandant Stellvertreter ZSR Kreuzlingen Sachbearbeiter Zivilschutz, ABA
Kramer Gregor	Kreiskommandant Kanton Thurgau, ABA

1.5 Herausforderungen²

Aus dem Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ werden nachfolgende Herausforderungen festgehalten, die im Rahmen der lancierten Bundesprojekte Bevölkerungsschutz und Zivilschutz umgesetzt werden.

Das Organisationskonzept ist nicht präjudizierend und berücksichtigt die geplanten Anpassungen auf Stufe Bund in jeder Hinsicht.

1.5.1 Verbundsystem Bevölkerungsschutz

Leistungsprofil

Die künftigen Entwicklungen im Gefährdungsspektrum, häufigere und schwerere Naturkatastrophen infolge des Klimawandels, Notlagen durch den Ausfall von kritischen Infrastrukturen und ABC-Bedrohungen verlangen Anpassungen des Leistungsprofils des Bevölkerungsschutzes und allenfalls seiner einzelnen Partnerorganisationen. Die daraus resultierenden Herausforderungen und zu erbringenden Leistungen – inklusive der dazu nötigen finanziellen und personellen Ressourcen – sind zu definieren. Dabei ist auch die Aufgabenzuordnung an die einzelnen Partnerorganisationen zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Verstärkte Koordination im Bevölkerungsschutz

Die Koordination und Zusammenarbeit von Bund und Kantonen (inklusive der grossen Städte) sowie der Partnerorganisationen auf gesamtschweizerischer Ebene soll verstärkt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Mechanismen der Zusammenarbeit und die institutionalisierten Plattformen auf Stufe Bund und Kantone überprüft und angepasst werden. Zu prüfen ist zudem, wie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) seine Koordinationsfunktion stärker wahrnehmen kann und ob sich daraus auch organisatorische Anpassungen ergeben. Zu regeln sind in diesem Kontext auch die Aufgabenzuteilung zwischen den Feuerwehren und dem Zivilschutz bei schweren Rettungen sowie die Rolle des Gesundheitswesens im Bevölkerungsschutz. Vor diesem Hintergrund ist auf Bundesebene auch eine mögliche Überführung des Koordinierten Sanitätsdienstes von der Armee in den Bevölkerungsschutz, das heisst in das BABS, zu prüfen.

Sicherstellung der Interoperabilität in Führung und Einsatz

Es soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen zwischen den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und der Armee in Bezug auf Terminologie, Führungsprozesse, Lagedarstellung, Ausbildung und Übungen, Material, Infrastrukturen und technische Systeme Interoperabilität sinnvoll beziehungsweise unabdingbar ist. In diesem Kontext sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie allen Kantonen und Partnern ein möglichst ausfallsicheres System für den gesamtschweizerischen Lageverbund zur Verfügung gestellt werden kann. Dabei soll auch eine Zusammenführung der bereits heute vorhandenen Fachinformationssysteme in eine elektronische Plattform geprüft werden. Zu behandeln ist zudem die Frage, wie die heute in ortsfesten Kommandoeinheiten installierten Kommunikations- und Informationssysteme durch mobile Einsatzführungssysteme ergänzt werden können.

² Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+

Harmonisierung der Dienstpflichten im Bevölkerungsschutz

Im Sinne einer Harmonisierung der zivilen Dienstpflichten ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen auch Milizangehörige und Freiwillige des Verbundsystems Bevölkerungsschutz insbesondere auch die Feuerwehr von der Erwerbsersatzordnung profitieren können, sofern sie Dienstleistungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes erbringen (z.B. Teilnahme an Übungen, längeren Kursen). Dabei sind die finanziellen Konsequenzen für die Erwerbsersatzordnung aufzuzeigen, insbesondere in welchem Mass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge deswegen erhöht werden müssten. Aufgrund der künftigen Bestände (insbesondere im Zivilschutz) sind zudem das heutige Dienstpflichtalter beziehungsweise die Dienstpflichtzeit sowie das Wohnortsprinzip für die Zu- beziehungsweise Einteilung anzupassen.

1.5.2 Zivilschutz

Leistungsprofil, Organisation und Bestände

Ausgehend von einer gesamtschweizerischen wie kantonalen Gefährdungsanalyse soll das Leistungsprofil des Zivilschutzes überprüft und allenfalls angepasst werden, wobei auch die Frage einer konsequenten Zuständigkeitsfinanzierung abgeklärt werden muss. Ziel ist es, ein einheitliches, gesamtschweizerisch geltendes Basisleistungsprofil zu erarbeiten, das in den Kantonen je nach Gefährdungen durch zusätzliche Spezialisierungen differenziert werden kann. Vom allgemeinen Leistungsprofil wie den spezialisierten kantonalen Leistungsprofilen soll der zukünftige Bestand des Zivilschutzes abgeleitet werden, wobei auch die Leistungen der übrigen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und der Armee einbezogen werden müssen. Bezüglich der Organisation ist ein System zu erarbeiten, das einerseits den Gemeinden und Regionen im Katastrophenfall rasch Basisleistungen des Zivilschutzes zur Verfügung stellt, andererseits aber einen mobilen grossräumigen Einsatz mit spezialisierten Mitteln, über die nicht alle Kantone verfügen müssen, ermöglicht.

Interkantonale Zivilschutz-Stützpunkte

Neben den bereits bestehenden Zivilschutzorganisationen auf Stufe Gemeinde und Region und den in etlichen Kantonen aufgebauten kantonalen Elementen (Stützpunkten) sollen – unter der Voraussetzung einer Bundesbeteiligung – neu interkantonale und mobile Formationen (Stützpunkte) des Zivilschutzes geschaffen beziehungsweise bestehende Organisationen entsprechend angepasst, ausgerüstet und ausgebildet werden. In Abstimmung mit den anderen Partnerorganisationen und der Armee soll deren Leistungsprofil, die Anzahl, die geografische Verteilung, die Bestände und die Gliederung sowie die Ausrüstung und das Material (inklusive Fahrzeuge) konzipiert werden. Wichtige Überlegungen sind dabei die Angliederung an bereits bestehende grössere kantonale Stützpunkte, die Sicherstellung des Betriebs sowie dessen Finanzierung. Zu prüfen ist hier insbesondere, wie sich der Bund und die Kantone die Kosten für die Beschaffung und Finanzierung der Ausrüstung und des spezialisierten Materials sowie für pauschalierte Beiträge an den Betrieb teilen – seitens des Bundes als Beitrag für jene Katastrophen und Notlagen, für die er zuständig ist (z.B. radiologische Verstrahlungslagen, Epidemien, Talsperrenbrüche) beziehungsweise deren Bewältigung er in Absprache mit den Kantonen koordiniert (gesamtschweizerische Einsätze).

Interoperabilität des Zivilschutzes

In enger Zusammenarbeit mit den Kantonen sind Interoperabilitätskriterien für den Zivilschutz zu identifizieren, die im interkantonalen und gesamtschweizerischen Einsatz notwendig sind beziehungsweise solche Einsätze überhaupt erst ermöglichen, dies insbesondere in den Bereichen Führung, Doktrin, Ausbildung, Reglemente und Material. Dafür sollen auch Gremien geschaffen werden, die permanent die entsprechenden Interoperabilitätsfelder bearbeiten. In diesem Kontext soll geprüft werden, inwiefern dem BABS eine stärker koordinierende Rolle als bisher zukommen soll und ob dazu auch organisatorische Anpassungen nötig sind.

Dienstleistungs- und Ausbildungssystem im Zivilschutz

Die möglichen Anpassungen des Dienstpflichtsystems im Zivilschutz, insbesondere die Anhebung der Dienstage in Richtung einer Angleichung an die Obergrenze bei der Armee, verlangt eine grundlegende Anpassung des Dienstleistungssystem sowie der Ausbildung im Zivilschutz. Das heute geltende Dienstleistungs- und Ausbildungssystem ist deshalb zu überprüfen und anzupassen. Dabei sollen auch differenzierte Lösungen bezüglich der Dienstleistung für Angehörige von Basiselementen und Stützpunkten (kantonal, interkantonal) erarbeitet werden. Im Weiteren sind die Aufgabenzuordnung bei der Ausbildung zwischen Bund und Kantonen sowie die personellen und finanziellen Konsequenzen eines angepassten Dienstleistungs- und Ausbildungssystem zu klären.

Vorsorgeplanung „Bewaffneter Konflikt“

Dem Einsatz des Zivilschutzes in einem bewaffneten Konflikt kommt zwar weiterhin nur sekundäre Bedeutung zu. Allerdings soll auch in Zukunft an der Werterhaltung der Schutzbauten, die insbesondere für diesen Fall erstellt wurden, festgehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist das bestehende Konzept „Aufwuchs des Zivilschutzes für den Fall eines bewaffneten Konflikts“ und die darin enthaltenen Massnahmen zu überprüfen. Ziel ist es, dieses Konzept zu einer Vorsorgeplanung „Schutz der Bevölkerung bei einem bewaffneten Konflikt“ umzuarbeiten. Darin soll zwischen bereits heute vorsorglich zu treffenden und im Rahmen eines Aufwuchses des Zivilschutzes umzusetzenden Massnahmen differenziert werden.

2 Doktrin und Aufgaben

2.1 Doktrin³

Die Doktrin beschreibt, wie der Zivilschutz Thurgau 2015+ seine Aufgabe grundsätzlich, d.h. unabhängig von einer konkreten Situation, angeht. Sie ist eine wesentliche Rahmenbedingung insbesondere für die Organisation des Zivilschutzes, für seine Ausrüstung und für die Infrastruktur. In der Ausbildung sorgt die Doktrin für eine gewisse Standardisierung des Denkens, ohne den Handlungsspielraum zu sehr einzuschränken.

2.1.1 Allgemein⁴

Eine besondere Rolle im Verbundsystem Bevölkerungsschutz hat der Zivilschutz, da er als einzige Partnerorganisation in der Bundesverfassung⁵ verankert ist und auf einer nationalen Dienstpflicht basiert. Der Zivilschutz ist die einzige zivile Organisation, die bei lange andauernden und schweren Ereignissen die Durchhaltefähigkeit gewährleisten und die anderen Organisationen längerfristig in den Bereichen Führungsunterstützung, Unterstützung, Schutz und Betreuung und Logistik unterstützen, verstärken und entlasten kann.

2.1.2 Führungsunterstützung⁴

Ein Führungsorgan kann seine Aufgaben nur mit Hilfe der Führungsunterstützung (FU) erfüllen. Dazu stellt der Zivilschutz Personal für die Sachbereiche Lage, Telematik, ABC-Schutz und Logistische Koordination zur Verfügung.

2.1.3 Unterstützung⁴

Bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen geht es in erster Linie um Personenrettung, Schadenbegrenzung und Instandstellungsarbeiten – Aufgaben, die gemeinsam mit der Feuerwehr angegangen werden.

2.1.4 Schutz und Betreuung⁴

Bei Katastrophen und Notlagen muss in erster Linie der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Bevölkerung geholfen werden. Unter Betreuung werden all jene Massnahmen verstanden, welche bezwecken, Menschen aufzunehmen, zu beherbergen, zu ernähren, zu kleiden, zu pflegen und für deren Wohlergehen zu sorgen.

2.1.5 Logistik⁴

Unter Logistik versteht man die Sicherstellung des Betriebs von Standorten, das Verfügbarmachen von Versorgungsgütern, den Transportmittel- und Baugeräteeinsatz, die Wartung und Bereitstellung des Materials sowie die Verpflegung. Dies gilt nicht nur für den Zivilschutz, sondern im Bedarfsfall auch für die Partnerorganisationen und die Bevölkerung.

³ Erläuternder Bericht zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee

⁴ Der Zivilschutz, Grundlagen, Auftrag, Einsatz

⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Art. 61 Zivilschutz)

2.2 Leitbild Zivilschutz Thurgau 2015+

Ausgehend von den Herausforderungen im Zivilschutz auf Stufe Kanton (Bericht Zivilschutz Thurgau) entstand in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe „Reorganisation der Zivilschutzregionen“ ein Leitbild für den Zivilschutz Thurgau 2015+. Dieses setzt sich aus insgesamt acht Leitsätzen zusammen.

Die Umsetzung der Vorgaben aus dem Leitbild stellen die grundlegenden Voraussetzungen für die Organisationsform des zukünftigen Zivilschutzes Thurgau 2015+ dar.

Präambel

Der Zivilschutz stellt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in ausserordentlichen Lagen sicher.

Leitsatz 1 -- Leistungsauftrag

Der Zivilschutz stellt eine definierte Leistung sicher.

- Leistungsaufträge definieren die Aufgaben und Leistungen des Zivilschutzes. Im Zentrum stehen Aufgaben zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, die sich aus der Gefährdungsanalyse des Kantons Thurgau ergeben.
- Die Leistungsaufträge sind mit den anderen Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz abgestimmt.
- Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee erarbeitet die Leistungsaufträge. Es überprüft diese regelmässig und nimmt wenn nötig Anpassungen vor.

Leitsatz 2 -- Organisation

Der Zivilschutz verfügt über zweckdienliche Strukturen und Ressourcen.

- Die Strukturen der Zivilschutzorganisationen sind auf die optimale Erfüllung der Leistungsaufträge abgestimmt.
- Die Ressourcen entsprechen den aktuellen Anforderungen und ermöglichen eine Arbeit unter maximalem Selbstschutz.
- Sie sind nach Möglichkeit kompatibel mit dem Material und der Ausrüstung der anderen Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz.

Leitsatz 3 -- Bestände

Der Zivilschutz basiert auf dem Milizsystem.

- Die Zivilschutzorganisationen verfügen über die erforderlichen Bestände, die es ihnen ermöglichen, die geforderten Leistungsaufträge zu erfüllen.
- Die Bestände stellen ein Gleichgewicht zwischen Professionalität, Effizienz und lokaler Verankerung sicher.
- Die Bestände ermöglichen den Zivilschutzorganisationen autonome Einsätze zu leisten.

Leitsatz 4 -- Partnerorganisationen

Der Zivilschutz unterstützt die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes.

- Der Zivilschutz ist kein Ersteinsatzmittel. Dies ist Sache der Blaulichtorganisationen. Jedoch ist der Zivilschutz in der Lage, die anderen Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz bei spezifischen Aufgaben zu unterstützen und deren Durchhaltefähigkeit zu erhöhen.
- Um die Unterstützung durch den Zivilschutz sicherzustellen, kooperieren die anderen Partnerorganisationen mit dem Zivilschutz. Ausbildungen und Übungen finden - wo zweckmässig - gemeinsam statt.

Leitsatz 5 -- Image

Der Zivilschutz tritt stets professionell auf.

- Die Zivilschutzorganisationen sind bei Bevölkerung, Politik, Verwaltung und Arbeitgebern bekannt. Ihr Dienst zu Gunsten der Öffentlichkeit ist allgemein anerkannt.
- Die Kader stellen ein einheitliches, korrektes und professionelles Auftreten in allen Bereichen sicher.

Leitsatz 6 -- Ausbildung

Die Ausbildung des Zivilschutzes ist den aktuellen Erfordernissen angepasst.

- Die Angehörigen des Zivilschutzes Thurgau werden so ausgebildet, dass sie die zugewiesenen Aufgaben und Leistungen erfüllen.
- Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
 - stellt bei Bedarf für die Durchführung der Wiederholungskurse der Zivilschutzorganisationen die kantonale Ausbildungsinfrastruktur zur Verfügung.
 - unterstützt die Zivilschutzorganisationen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiederholungskurse mit Unterlagen und Personal.
- Die Ausbildung im Zivilschutz soll von den Angehörigen des Zivilschutzes als herausfordernd und als persönlicher Gewinn erlebt werden.
- Die Ausbildung muss den Anforderungen des Einsatzes entsprechen.

Leitsatz 7 -- Leistungsbereitschaft

Der Zivilschutz erbringt zuverlässige Leistung auf Anhieb oder aus dem Stand.

- Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee definiert Leistungsnormen für alle Formationen des Zivilschutzes.
- Die Grundbereitschaft des Zivilschutzes wird mit gezielten Ausbildungsangeboten sichergestellt.

Leitsatz 8 -- Finanzen

Die Kosten für den Zivilschutz richten sich nach den Leistungsaufträgen.

- Das Budget der Zivilschutzorganisation ermöglicht eine effiziente und umfassende Erfüllung der Leistungsaufträge.

2.3 Aufgaben⁶

Die Aufgaben des Zivilschutzes sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 verankert und umfassen den Schutz der Bevölkerung, die Betreuung schutzsuchender Personen, den Schutz der Kulturgüter, die Unterstützung der Führungsorgane der Kantone und Gemeinden und anderer Partnerorganisationen sowie Instandstellungsarbeiten nach Katastrophen.

⁷Darüber hinaus erbringt der Zivilschutz spezialisierte Leistungen für die Alarmierung der Bevölkerung, Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und Mithilfe bei schweren Rettungen. Er kann auch in Abwesenheit von Katastrophen oder Notlagen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft leisten.

⁶Konkret heisst das, der Zivilschutz hat im Katastrophen- und Kriegsfall folgende, weitgehend gleichbleibende Aufgaben:

- Leistungen bei Elementarschäden (z. B. Rettungen aus Trümmerlagen, technische Sicherungsarbeiten zur Schadensbegrenzung, Instandstellungsarbeiten)
- Leistungen beim Ausfall kritischer Infrastrukturen (z. B. logistische Unterstützung der betroffenen Bevölkerung)
- Leistungen bei ABC-Ereignissen (z. B. Messung der Ortsdosisleistung bei erhöhter Radioaktivität, Aufbau und Betrieb von Dekontaminationsstellen)
- Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen
- Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik
- Schutz der Kulturgüter (in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr)
- Bereitstellung von Mitteln zur Alarmierung der Bevölkerung
- Bereitstellung von Kommunikationsinfrastruktur
- Bereitstellung und Betrieb der Schutzinfrastruktur
- Unterstützung der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz

⁶ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, Art 3)

⁷ Der Zivilschutz, Grundlagen, Auftrag, Einsatz

3 Leistungen Zivilschutz Thurgau 2015+

3.1 Leistungsauftrag der Zivilschutzorganisationen

Aufgrund des bestehenden Leistungsauftrags der Zivilschutzorganisationen⁸ im Kanton Thurgau und der erarbeiteten Kernaufgaben und Leistungen des Zivilschutzes durch den Bund und die Kantone resultiert der neue „Leistungsauftrag Zivilschutz Thurgau 2015+“ (siehe Anhang I).

Folgende Produkte werden im Leistungsauftrag Zivilschutz Thurgau 2015+ angeboten:

- Führungsstandort betreiben
- Kommunikation sicherstellen
- Instandstellungsarbeiten ausführen
- Aus Trümmerlagen orten und retten
- Polizei und Feuerwehr unterstützen
- Temporäre Infrastruktur erstellen
- Personen betreuen
- Gesundheitswesen unterstützen
- Einsatzkräfte verpflegen
- Bevölkerung verpflegen
- Schutzinfrastruktur bereithalten
- Transporte sicherstellen

Produkte, die aufgrund der vom Bund definierten Aufgaben nicht im Leistungsauftrag Zivilschutz Thurgau 2015+ erscheinen, werden neu durch eine kantonale Zivilschutzformation sichergestellt. Dies betrifft vor allem Spezialaufgaben in den Bereichen Kulturgüterschutz und ABC-Ereignissen, da die Vorgaben für die Bewältigung solcher Ereignisse je länger je komplexer und herausfordernder werden.

⁸ Weisungen ABA: Leistungsauftrag Zivilschutzregion vom 1. November 2007

3.2 Leistungsprofil

Das Leistungsprofil des Zivilschutzes Thurgau 2015+ zeigt auf, wie viele Zivilschutzangehörige nach welcher Vorbereitungszeit wie lange zur Erfüllung welcher Aufgaben eingesetzt werden können. Es ist eine zentrale Vorgabe und neben der Doktrin der Motor für die Weiterentwicklung des Zivilschutzes.

Das Leistungsprofil unterscheidet zwischen zwei Arten von Leistungen:

- Leistungen, die im Rahmen **nicht vorhersehbarer Einsätze**, d.h. bei überraschend eintretenden Ereignissen (z.B. Katastrophen, Notlagen oder bewaffnetem Konflikt), erbracht werden müssen.
- Leistungen, die im Rahmen von **planbaren Einsätzen** (z.B. Instandstellungsarbeiten) erbracht werden müssen.

Mit diesem Leistungsprofil und seiner Durchhaltefähigkeit ist der Zivilschutz Thurgau 2015+ ein unverzichtbares Mittel des Bevölkerungsschutzes. Er muss seine Leistungen praktisch ohne Vorbereitungszeit und in den meisten Fällen sogar aus dem Stand erbringen, da viele der heute wahrscheinlichen Ereignisse ohne Vorwarnzeit eintreten.

Sowohl der Leistungsauftrag als auch das Leistungsprofil des Zivilschutzes Thurgau 2015+ werden in die vier Hauptaktivitäten des Zivilschutzes unterteilt. Dies sind:

- **Führungsunterstützung**
- **Unterstützung**
- **Schutz und Betreuung**
- **Logistik**

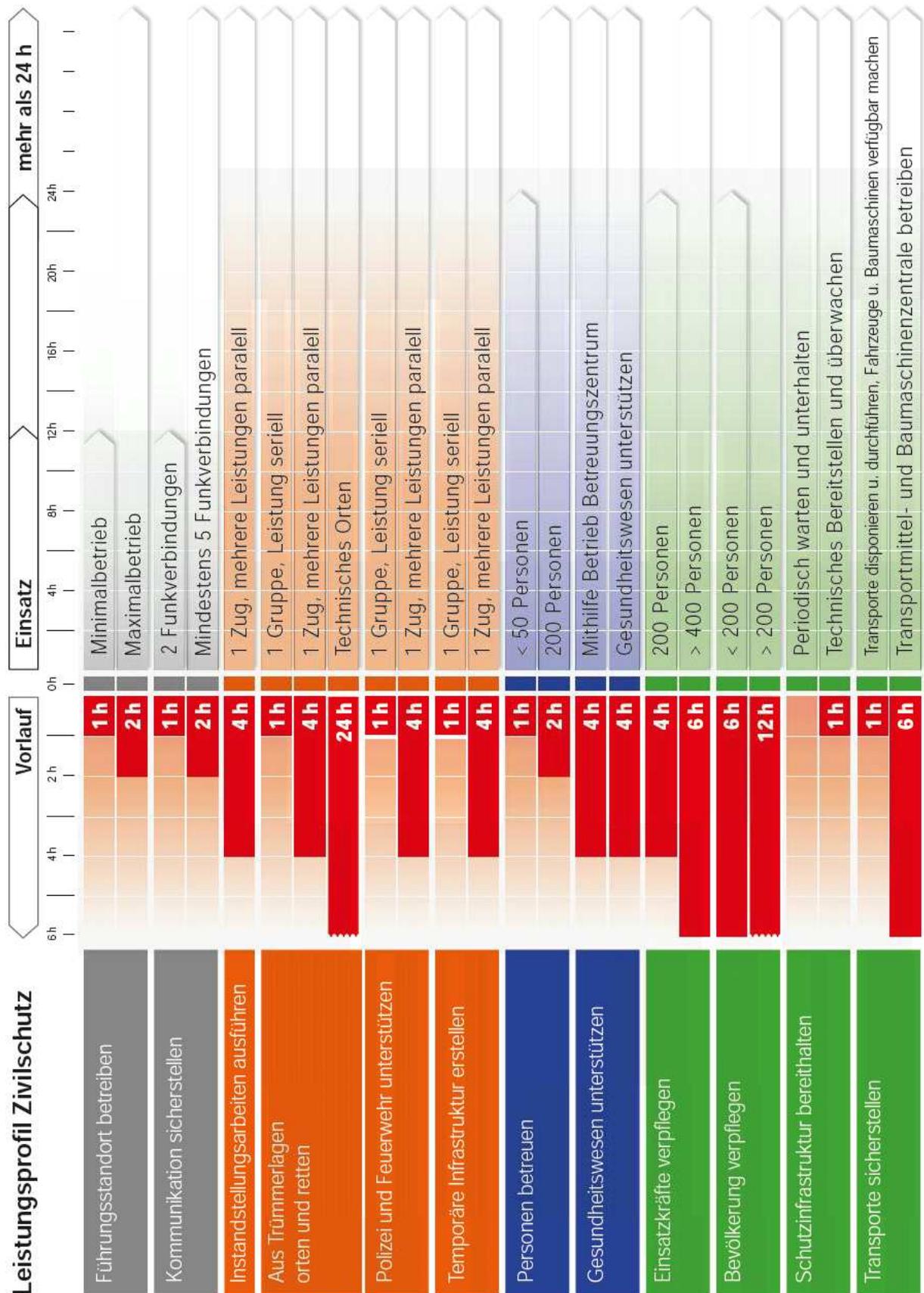


Abbildung 2: Leistungsprofil Zivilschutz Thurgau 2015+

3.3 Bereitschaftssystem

Ziel des Bereitschaftssystems ist es, die zeitlichen Anforderungen des Leistungsprofils zu erfüllen. Dies erfordert die Fähigkeit, Kräfte aus dem Stand aufzubieten. Das Bereitschaftssystem basiert auf drei Kategorien von Formationen, die sich in der Grundbereitschaft unterscheiden und deshalb auch unterschiedlich rasch eingesetzt werden können:

- Berufspersonal (Zivile Angestellte)
- Milizformationen
- Ausgebildete Reserve

3.3.1 Berufspersonal

Mit dem Berufspersonal kann der Zivilschutz Thurgau 2015+ praktisch aus dem Stand Leistungen erbringen. Durch die geringe Anzahl ist aber ihre Durchhaltefähigkeit beschränkt. Falls sich zum Zeitpunkt eines Ereignisses Formationen in Kursen befinden, können diese innerhalb wenigen Stunden eingesetzt werden, soweit sie sich für den Einsatz eignen.

3.3.2 Milizformationen

Nach dem auslösenden Ereignis werden Milizformationen zur Schadensbewältigung und Unterstützung der Partner im Bevölkerungsschutz aufgeboten. Alle diese Formationen rücken auf einen fest zugeteilten Organisationsplatz ein und erstellen ihre Einsatzbereitschaft. Diese Organisationsplätze liegen im Normalfall in der Nähe von grösseren Zivilschutzanlagen. Nach dem Einrücken betreiben die aufgebotenen Formationen je nach Bedarf einsatzbezogene Ausbildung und verschieben anschliessend in ihre Einsatzräume.

Die betroffenen Angehörigen des Zivilschutzes werden im Ereignisfall mit einem zeitgemässen Aufgebotssystem (Modulares Kommunikationssystem [MoKoS]) telefonisch alarmiert.

3.3.3 Ausgebildete Personalreserve

Die ausgebildete Personalreserve bildet die dritte Kategorie des Bereitschaftssystems Zivilschutz Thurgau 2015+. Alle Zivilschutzangehörigen dieser Formation haben eine Grundausbildung und im Anschluss Wiederholungskurse absolviert. Sie leisten aber bis zum Ende ihrer Schutzdienstpflicht keine ordentlichen Dienstage mehr. Um diese Formation aufbieten zu können ist ein Beschluss des Regierungsrates notwendig.

3.4 Aufgebotskompetenzen

Um das geforderte Leistungsprofil erreichen zu können, ist es von enormer Wichtigkeit die Aufgebotskompetenzen betreffend Zivilschutz bereits im Vorfeld zu regeln.

3.4.1 Kompetenzenmatrix

Ereignis	Wer bietet auf	Wer bewilligt
Lokal	Einsatzleiter (EL) Gesamteinsatzleiter (GEL)	Gemeinderat
Regional	Regionaler Führungsstab (RFS)	Gemeinderat
Überregional	Kantonaler Führungsstab (KFS)	Regierungsrat

Der Zivilschutz kann in Absprache mit dem politisch Verantwortlichen, direkt durch den Einsatzleiter vor Ort oder den Stabschef des Regionalen Führungsstabes aufgebots werden.

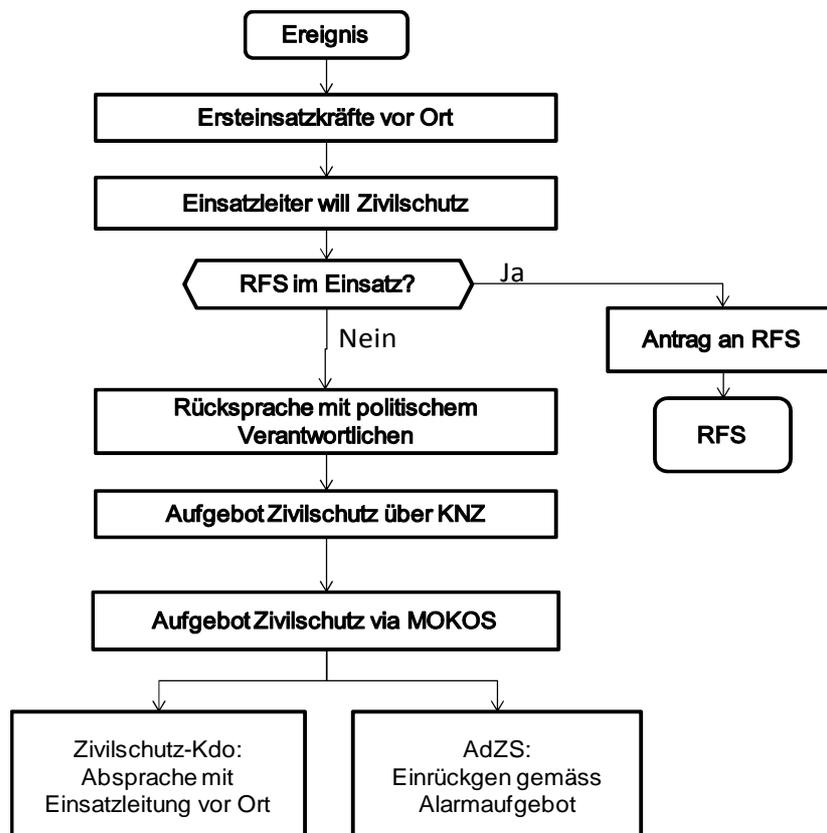


Abbildung 3: Alarmierungsprozess des Zivilschutzes

Zusätzlich kann der Kantonale Führungsstab gemäss Art. 22 der RRV BaLG jede Zivilschutzorganisation im Bedarfsfall aufbieten.

4 Strukturen und Führung

Am 14. August 2012 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau dem DJS und dem ABA den Auftrag erteilt, ein Organisationskonzept Zivilschutz Thurgau 2015+ auf der Basis der kantonalen Bezirkseinteilung zu erarbeiten.

4.1 Zivilschutz Zweckverband

Gemäss §§ 60 und 61 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) fördert der Kanton die Zusammenarbeit der Gemeinden, indem sie für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Zweckverbände bilden können. Diese Förderung wird durch § 37 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) noch verstärkt, und die Bildung von Zweckverbänden wird priorisiert. Da die Aufgaben des Zivilschutzes Thurgau 2015+ neu auf Basis der kantonalen Bezirkseinteilung erledigt werden, ist die Bildung von fünf Zivilschutz Zweckverbänden (ein Zivilschutz Zweckverband pro Bezirk) sinnvoll, zweckmässig und gesetzlich verankert. Zur Unterstützung der Gemeinden und um die Einheitlichkeit sowie die Interoperabilität des Zivilschutzes Thurgau 2015+ sicherstellen zu können, wurden in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des DJS Verbandssatzungen (Musterstatuten) für die neu zu bildenden Zivilschutz Zweckverbände erarbeitet.

Musterstatuten (siehe Anhang II)



Abbildung 4: Die 5 neuen Zivilschutz Zweckverbände

4.2 Zivilschutzorganisation

Jeder Zivilschutz Zweckverband (ZS ZV) betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation (ZSO) auf Bezirksebene. Deren Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Die Zivilschutzorganisation orientiert sich an folgenden Parametern:

- **Auftrag**
Erarbeitung eines Organisationskonzeptes Zivilschutz Thurgau 2015+ auf der Basis der kantonalen Bezirkseinteilung.
- **Bevölkerung**
Die Grösse einer Zivilschutzorganisation soll adäquat zur Bevölkerung eines Bezirkes sein.

Anzahl Einwohner pro Bezirk (Stand 11. Oktober 2013)

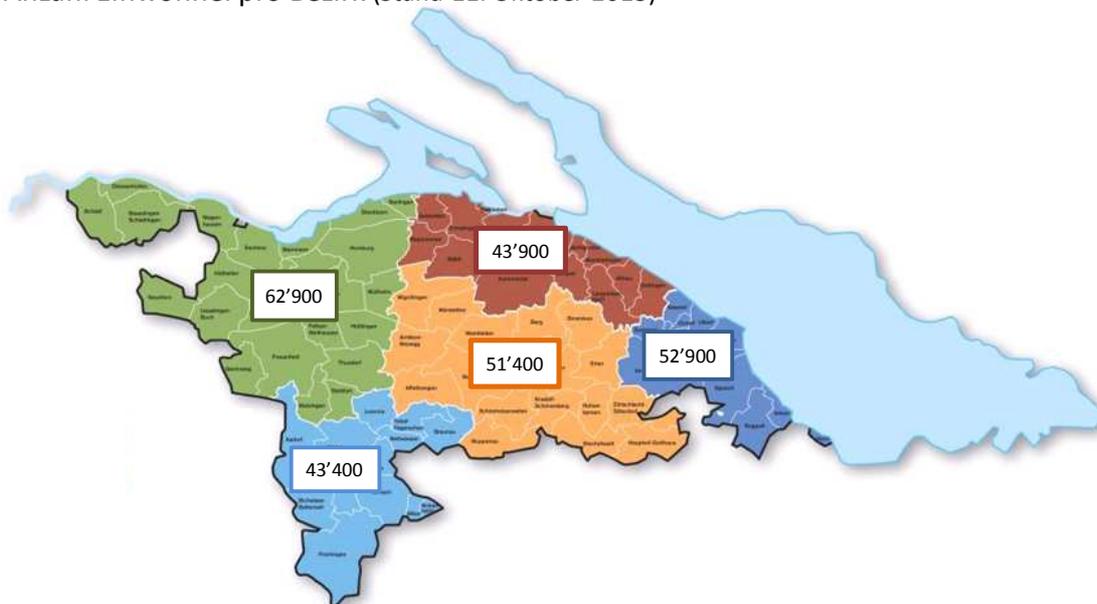


Abbildung 5: Einwohner pro Bezirk

- **Leistungsauftrag Zivilschutz**
Aus dem Leistungsauftrag kann die minimal notwendige Organisationsgrösse abgeleitet werden. Für den Bereich Pionierdienst müssen mindestens drei Pionierzüge verfügbar sein. Im Bereich Betreuung kann mit einem Zug die definierte Leistung sichergestellt werden. Der Bereich Führungsunterstützung (FU) muss auf die vorhandenen Regionalen Führungsstäbe (RFS) abgestützt werden; pro RFS ein FU-Element.

- **Risiken Thurgau / Topographie**

Aus dem Projekt Risiken Thurgau - Gefährdungs- und Risikoanalyse von ausserordentlichen Lagen - ist ersichtlich, dass mit Hochwasser (See und Fluss) zu rechnen ist, die einen Einfluss auf die räumliche Erfüllung des Leistungsauftrages des Zivilschutzes Thurgau 2015+ Einfluss haben können.

Weiter ist der Kanton Thurgau im Norden begrenzt durch Bodensee, Untersee und Rhein und im Süden durch Hügellandschaft. Die Thur schneidet den Kanton in einen südlichen und einen nördlichen Teil. Weiter ist das Gebiet in fünf politische Bezirke (rote Grenzlinien unterteilt).

Die Verkehrswege bilden ein Netz, welches die gesamte Landschaft miteinander verbindet und praktisch immer alternative Erreichbarkeiten zulässt.

Dies führt zu folgender geographischer Betrachtung des Thurgaus:



Abbildung 6: Geographische Betrachtung des Kantons Thurgau

Die Bezirksgrenzen, Hügelzüge und Wasserlinien führen zu Geländekammern, in denen je eine Pionierkompanie stationiert sein muss, um bei einer ausserordentlichen Lage den Leistungsauftrag an jedem Ort im Thurgau sicherstellen zu können.

- **Interoperabilität**

Um den Grundsätzen der Einfachheit, der Einheitlichkeit und der Interoperabilität Rechnung zu tragen, werden die fünf Zivilschutzorganisationen dieselbe Gliederung erhalten.

Aufgrund der genannten Parameter folgt die Gliederung der Zivilschutzorganisationen.

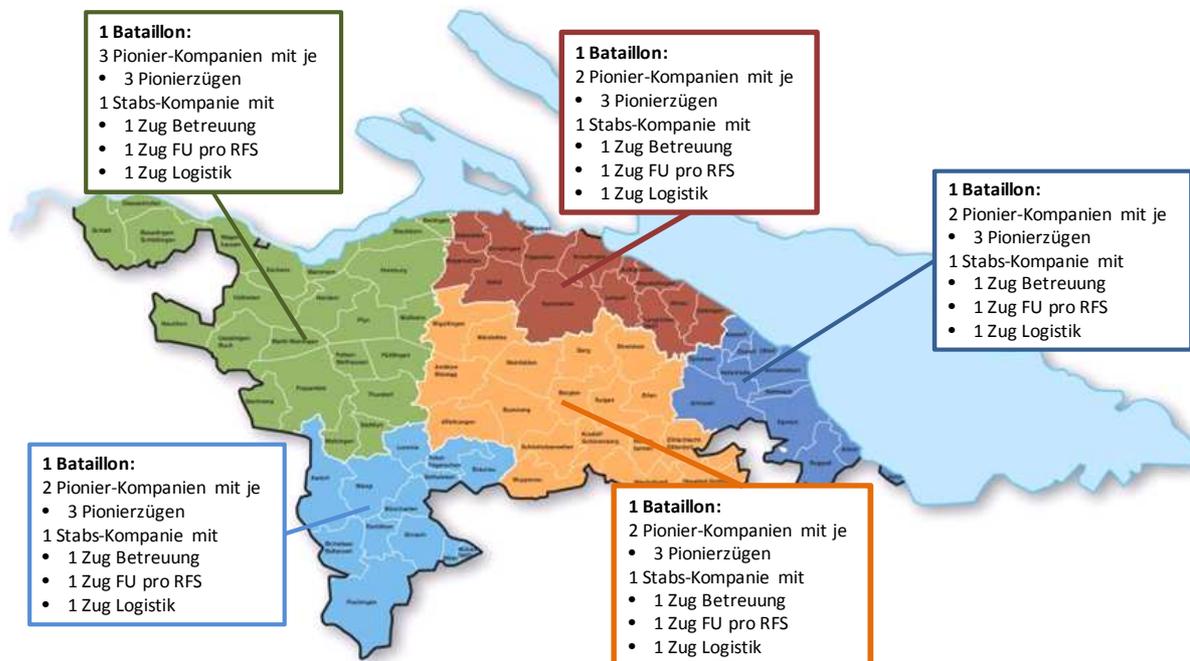


Abbildung 7: Gliederung der 5 neuen Zivilschutzorganisationen

4.2.1 Gliederung der fünf Zivilschutzorganisationen

Zivilschutz Zweckverband Bezirk Arbon

- 2 Pionierkompanien
- 1 Stabskompanie

Zivilschutz Zweckverband Bezirk Frauenfeld

- 3 Pionierkompanien
- 1 Stabskompanie

Zivilschutz Zweckverband Bezirk Kreuzlingen

- 2 Pionierkompanien
- 1 Stabskompanie

Zivilschutz Zweckverband Bezirk Münchwilen

- 2 Pionierkompanien
- 1 Stabskompanie

Zivilschutz Zweckverband Bezirk Weinfelden

- 2 Pionierkompanien
- 1 Stabskompanie

Aufgrund der grössten Einwohnerzahl im Bezirk und der durch Hügellzüge und Wasserlinien entstehenden Geländekammern, benötigt der Zivilschutz Zweckverband Bezirk Frauenfeld eine dritte Pionierkompanie, um den Leistungsauftrag Zivilschutz Thurgau 2015+ sicherstellen zu können.

4.3 Struktur einer Zivilschutzorganisation

Jede Zivilschutzorganisation wird operativ als ein Bataillon mit zwei Pionierkompanien und einer Stabskompanie aufgestellt. Der Bataillonskommandant, der Material- und Anlagewart und der Zivilschutzstellenleiter sind Angestellte des Zivilschutz Zweckverbandes.

Die Kompanien werden durch Milizkommandanten geführt, welche die Mannschaft über Zug- und Gruppenführer im Einsatz und in der Ausbildung führen.

Die Stellvertretungen des Bataillonskommandanten sowie der Kompaniekommandanten konstituieren sich im Bedarfsfall selbst.

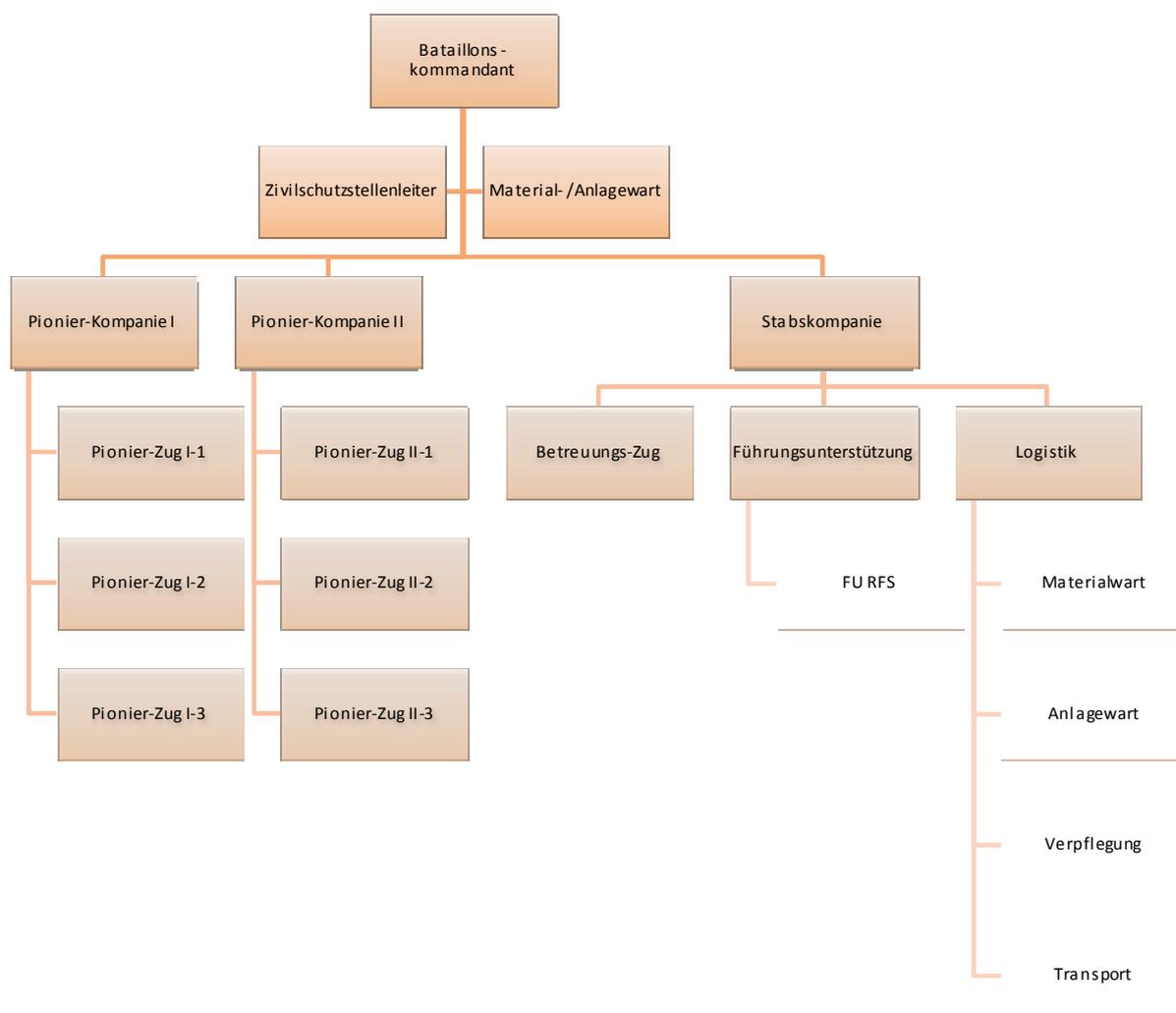


Abbildung 8: Struktur einer Zivilschutzorganisation

Kompanieorganisation und Zuggrößen sind im Anhang III aufgeführt.

4.4 Aufgabenumschreibung Berufspersonal

Im Anhang IV befinden sich Muster-Stellenbeschreibungen für die Funktionen, die jeder Zivilschutz Zweckverband im Angestelltenverhältnis oder auf Mandatsbasis führt.

4.4.1 Bataillonskommandant

Der Bataillonskommandant als Leiter des Zivilschutzes plant und überwacht nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons die Massnahmen im ZS ZV.

Er führt den Zivilschutz in organisatorischer, personeller, materieller, administrativer und fachlicher Hinsicht.

Der Bataillonskommandant sorgt für die praktische Zusammenarbeit im Verbundsystem mit den anderen Partnerorganisationen.

4.4.2 Zivilschutzstellenleiter

Der Zivilschutzstellenleiter ist für die administrativen Aufgaben des Zivilschutzes zuständig. Als Vollzugsorgan arbeitet er nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

4.4.3 Material- und Anlagewart

Der Materialwart ist zuständig für die Inventarisierung, die zweckmässige Lagerung, die Einsatzbereitschaft und Bereitstellung des Zivilschutzmaterials. Ebenso führt er bestimmte Instandhaltungsarbeiten aus. Im Einsatzraum kann der Materialwart ein Materialdepot betreiben und die notwendigen Instandsetzungsarbeiten durchführen.

Der Anlagewart tätigt Unterhaltsarbeiten nach festgelegten Vorschriften und sorgt für die Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der technischen Einrichtungen in der Schutzanlage. Im Einsatz stellt er den technischen Betrieb der zugeteilten Schutzanlagen sicher und behebt allfällige Störungen.

5 Bestand, Dienstdauer und Alimentierung

5.1 Bestände

Zum Bestand des Zivilschutzes Thurgau 2015+ zählen die Zivilschutzorganisationen der Zivilschutz Zweckverbände, die Formationen der Ausbildung sowie besondere Gefässe ausserhalb des Leistungsauftrags des Zivilschutzes.

Jede Zivilschutzorganisation hat einen minimalen Sollbestand, d.h. den Bestand der nötig ist, um in einem Einsatz das geforderte Leistungsprofil Zivilschutz Thurgau 2015+ erbringen zu können. Aufgrund der Überlegungen im Kapitel „Strukturen und Führung“ des vorliegenden Organisationskonzeptes beträgt der minimale Sollbestand für die Zivilschutzorganisationen der Zivilschutz Zweckverbände 1423 Angehörige des Zivilschutzes (AdZS).

Der effektive Bestand einer Zivilschutzorganisation kann aber aufgrund von Ergänzungen des Leistungsauftrags grösser sein als der geforderte minimale Sollbestand.

5.1.1 Minimale Sollbestände

	Pioniere	Betreuer	Stabs- assistenten	Logistik	Führung Miliz	Total
ZS ZV Bezirk Arbon	156	34	42	33	3	268
ZS ZV Bezirk Frauenfeld	234	34	42	37	4	351
ZS ZV Bezirk Kreuzlingen	156	34	42	33	3	268
ZS ZV Bezirk Münchwilen	156	34	42	33	3	268
ZS ZV Bezirk Weinfelden	156	34	42	33	3	268
Total	858	170	210	169	16	1423

5.1.2 Anstellungsverhältnisse (in Stellenprozent)

	Bataillons- kommandant	Anlage- und Materialwart	Zivilschutz- stellenleiter
ZS ZV Bezirk Arbon	50%	70%	30%
ZS ZV Bezirk Frauenfeld	60%	80%	40%
ZS ZV Bezirk Kreuzlingen	50%	70%	30%
ZS ZV Bezirk Münchwilen	50%	70%	30%
ZS ZV Bezirk Weinfelden	50%	70%	30%

Diese Angaben (Stellenprozente) sind als minimale Richtwerte zu verstehen und basieren auf den gemachten Erfahrungen in den Zivilschutzregionen.

5.2 Dienstdauer

Damit der angestrebte Bestand erreicht werden kann, bleiben die Angehörigen der Mannschafts- und Unteroffiziersgrade bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden aktiv im Zivilschutz eingeteilt.

Um die Führung der Zivilschutzorganisationen sicherstellen zu können, die Ausbildungsrendite optimaler zu nutzen und den Wissenstransfer von älteren zu jüngeren Kameradmitgliedern zu fördern, bleiben höhere Unteroffiziere und Offiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie 35 Jahre alt werden aktiv im Zivilschutz eingeteilt.

Alle AdZS die nicht mehr aktiv eingeteilt sind, bleiben bis zum Ende des Jahres in dem sie 40 Jahre alt werden in der ausgebildeten Reserve eingeteilt.

Dienstdauer

	Aktive Einteilung	Reserve
Mannschaft, Gruppenführer	20 - 30	30 - 40
Höhere Unteroffiziere, Offiziere	20 - 35	35 - 40

(in Altersjahren)

5.3 Alimentierung⁹

Die Rekrutierung der Militär- und Schutzdienstpflichtigen erfolgt gemeinsam, wobei die Armee Vorrang hat. Für den Kanton Thurgau werden jährlich durchschnittlich ca. 250 Schutzdienstpflichtige rekrutiert (Tendenz steigend).

Schutzdienstpflichtige werden den sechs Grundfunktionen Stabsassistent, Betreuer, Pionier, Materialwart, Anlagewart und Koch zugeteilt.

Die Zusammenarbeit mit dem Rekrutierungsoffizier Zivilschutz in Rüti ist sehr gut. Der jährliche Abspracherapport zwischen dem Rekrutierungsoffizier und dem ABA macht sich bezahlt. Ziel der Absprache ist es, die Erfahrungen aber auch Wünsche und Bedürfnisse des ABA möglichst früh in den Rekrutierungsprozess einfließen zu lassen.

Als speziell am Rekrutierungsprozess des Kantons Thurgau kann erwähnt werden, dass der Rekrutierungsoffizier keine Kursplätze vergeben kann und eine direkte Zuweisung in die Personalreserve nicht erwünscht ist. Dies sind Aufgaben des Kantons und werden durch das ABA sichergestellt.

⁹ Bericht Zivilschutz Thurgau vom 14. August 2012

6 Ausbildung¹⁰

Die Zivilschutzausbildung liegt weitgehend in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bund schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung.

Alle Ausbildungsgänge im Zivilschutz richten sich nach den Weisungen des BABS über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse (WZSK), welche die Durchführung vorgibt.

6.1 Grundausbildung

Die Schutzdienstpflichtigen absolvieren nach der Rekrutierung eine Grundausbildung von zwei Wochen. Diese Ausbildung ist in zwei Teile gegliedert. Im allgemeinen Teil wird allen Schutzdienstpflichtigen das für alle Grundfunktionen erforderliche Wissen innerhalb von 3,5 Tagen vermittelt. Im funktionsbezogenen Teil der Grundausbildung steht die einsatzbezogene fachtechnische Ausbildung, getrennt nach den sechs Grundfunktionen (Stabsassistent, Betreuer, Pionier, Materialwart, Anlagewart, Koch), im Vordergrund und dauert 6,5 Tage. Es werden jährlich sechs Grundausbildungen à drei Klassen angeboten. Die Klassengrösse variiert zwischen zehn bis 12 AdZS.

- Stabsassistent (für den Fachbereich Führungsunterstützung)
- Betreuer (für den Fachbereich Schutz und Betreuung)
- Pionier (für den Fachbereich Unterstützung)
- Anlagewart (für den Fachbereich Logistik)
- Materialwart (für den Fachbereich Logistik)
- Koch (für den Fachbereich Logistik)

Die Grundausbildungen werden zentral im Ausbildungszentrum Galgenholz in Frauenfeld durchgeführt. Als Kursleiter und Klassenlehrer für die Grundausbildung werden hauptamtliche Instrukturen eingesetzt.

Inhaltlich richten sich die Grundkurse nach dem Leistungsprofil des Zivilschutzes Thurgau 2015+. Sie werden laufend überprüft und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Die Anzahl der Grundkurse wird aufgrund der Rekrutierungszahlen und der Bedürfnisse der Zivilschutzorganisationen gesteuert.



Abbildung 9: Professionelle Grundausbildung als Basis der Einsatzbereitschaft

¹⁰ Bericht Zivilschutz Thurgau vom 14. August 2012

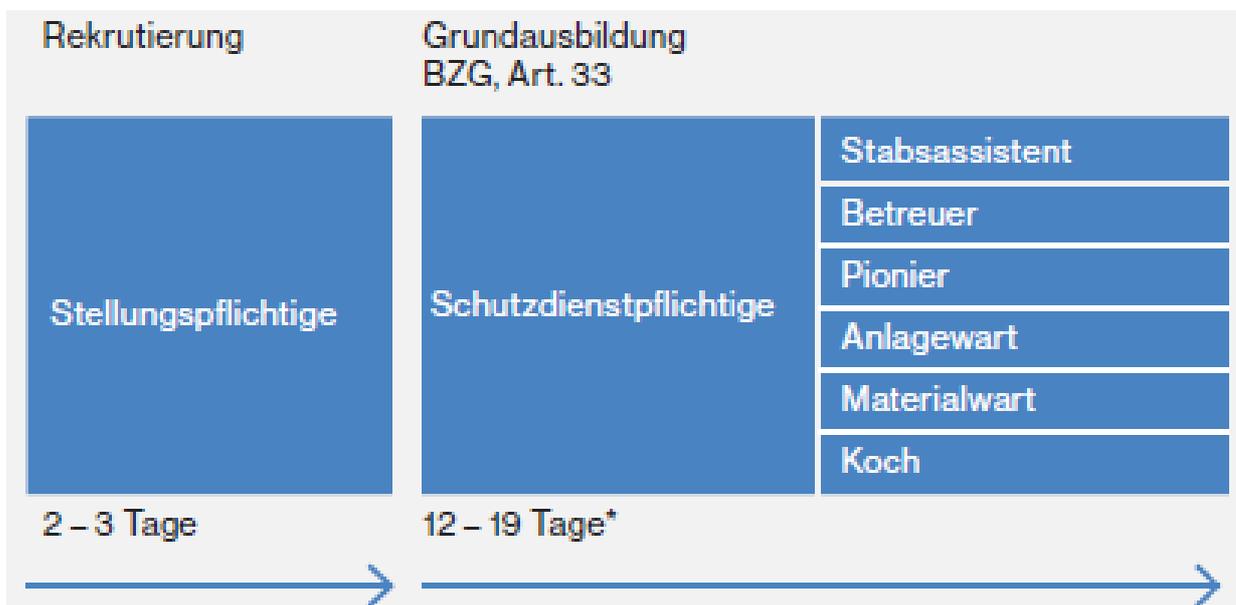


Abbildung 10: Dauer der Zivilschutz Grundausbildung

6.2 Zusatzausbildung

Gewisse Fachgebiete und Sachbereiche des Zivilschutzes wie Logistik und Kulturgüterschutz können nur mit Spezialisten alimentiert werden, die eine Zusatzausbildung von maximal eine Woche erhalten. Mit der Zusatzausbildung kann das Grundwissen von ausgewählten Schutzdienstpflichtigen für Spezialaufgaben ergänzt werden (Kulturgüterspezialist, etc.). Die Zusatzausbildung kann im Anschluss an die Grundausbildung oder später erfolgen und wird nach Bedarf einmal jährlich angeboten.

Folgende Spezialisten werden durch kantonale Zusatzkurse ausgebildet:

- Kulturgüterspezialist
- Schutzraumkontrolleur
- Chef Schutzraumkontrolle
- Fahrer Kategorie BE
- Spezialist Absturzsicherung



Abbildung 11: Elektronische Lageführung ist ein Ausbildungsbereich der Stabsassistenten

6.3 Kaderausbildung

Für die Übernahme einer Kaderfunktion in den Fachgebieten „Schutz und Betreuung“, „Logistik“ und „Unterstützung“ ist eine entsprechende Kaderausbildung zum Gruppen- oder Zugführer zu absolvieren. Die Kaderausbildung ist in zwei Module aufgeteilt. Die Ausbildung startet mit dem Modul „Fachausbildung“ und dauert eine Woche. Im Anschluss daran muss innerhalb eines Jahres das Modul „Führung“ absolviert werden und dauert drei Tage. Dieses Modul findet jeweils während der gemeinsamen Schlussübung der Grundausbildung statt.

- Gruppenführer Pionier
- Gruppenführer Betreuung
- Zugführer Pionier
- Zugführer Betreuung
- (Zugführer Logistik) bzw. Feldweibel und Fourier

Ergänzt werden die Kurse mit Funktionen, welche aufgrund des Leistungsprofils Zivilschutz Thurgau 2015+ notwendig sind.

- Gruppenführer Lage

Für die Ausbildung der Zivilschutzkommandanten und deren Stellvertreter sowie die Kader in den Fachgebieten Führungsunterstützung und Kulturgüterschutz ist gemäss BZG der Bund zuständig.

- Zivilschutzkommandant
- Gruppenführer Telematik
- Chef Lage
- Chef Telematik
- Chef Kulturgüterschutz

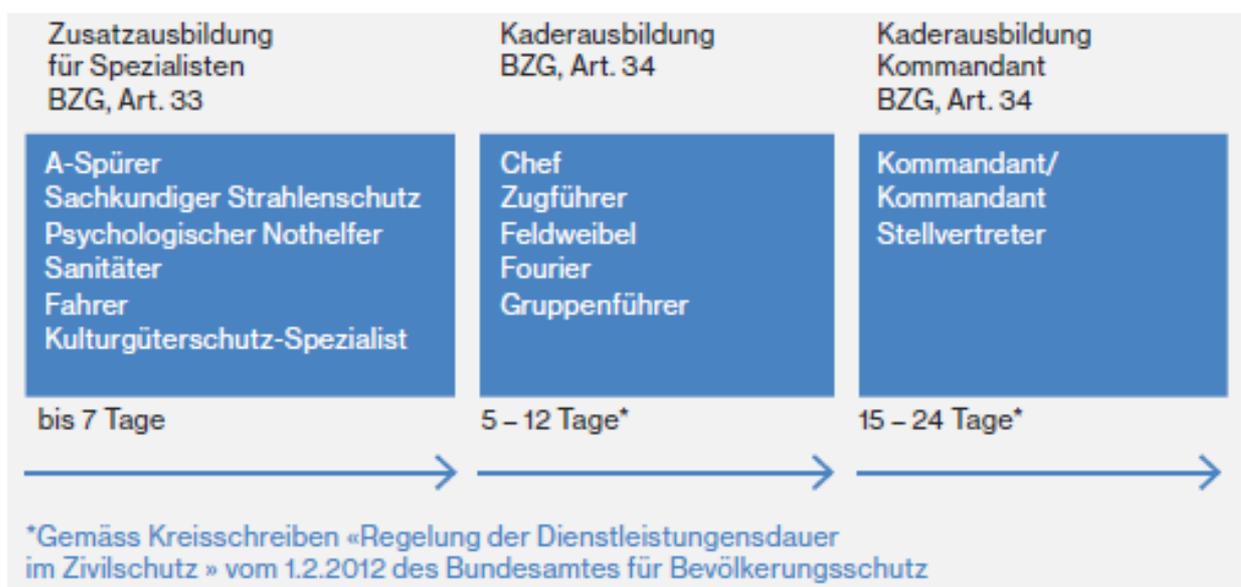


Abbildung 12: Dauer der Zivilschutz Zusatz- und Kaderausbildungen

6.4 Weiterbildung

Kader und Spezialisten können innerhalb von vier Jahren zusätzlich zu Weiterbildungskursen von insgesamt höchstens zwei Wochen aufgeboden werden. Weiterbildungskurse haben zum Zweck, Neuerungen rasch umzusetzen sowie Planung und Vorbereitung für den Einsatz auf dem neuesten Stand zu halten. Die Weiterbildung der Mannschaft findet im Rahmen von Wiederholungskursen statt.

Zusätzlich haben Offiziere gemäss der RRV EG BZG jährlich einen Weiterbildungskurs unter der Leitung des kantonalen Amtes zu besuchen.

6.5 Wiederholungskurse

Die Wiederholungskurse dienen der Überprüfung, Erhaltung und Verbesserung der Einsatzbereitschaft. Sie werden zudem verwendet, um Neuerungen einzuführen sowie Planung und Vorbereitung für den Einsatz auf dem neuesten Stand zu halten. Wiederholungskurse finden in den jeweiligen Zivilschutzregionen unter Leitung von deren Kader statt. Schutzdienstpflichtige absolvieren jährlich Wiederholungskurse von zwei Tagen bis maximal einer Woche. Kader und Spezialisten können zu einer zusätzlichen Woche aufgeboden werden.

Für die Wiederholungskurse der Formationen sind die Zivilschutzorganisationen zuständig. Das ABA kann Weisungen erlassen, die Umfang und Inhalte solcher Kurse sowie deren jährliche Zielsetzungen festlegen.

	Wiederholungskurs BZG, Art. 36 und 37	Weiterbildungskurs BZG, Art. 35	Einsätze zugunsten der Gemeinschaft BZG, Art. 27a
Mannschaft	2–7 Tage	–	21 Tage
Spezialisten Kader	2–21 Tage	14 Tage innerhalb von 4 Jahren	
Kommandant Kommandant Stellvertreter	2–28 Tage		

Abbildung 13: Dauer der Zivilschutz Wiederholungs- und Weiterbildungskurse

7 Material

Um dem Grundsatz der Interoperabilität und der Einheitlichkeit des Zivilschutzmaterials Rechnung zu tragen, legt das ABA gemäss der Weisungen „Persönliche Ausrüstung, Einsatzmaterial und Fahrzeuge“ die Standardausrüstung für die Formationen des Zivilschutzes fest und koordiniert die Beschaffung.

Das Zivilschutzmaterial wird neu in drei Kategorien unterteilt.

7.1 Einsatzmaterial

Das Einsatzmaterial dient der Erfüllung des Leistungsauftrags Zivilschutz 2015+.

Es besteht aus:

- Standardausrüstung der Formationen
- Telematikmaterial
- Fahrzeuge
- Anhänger

Sind im Leistungsauftrag des Zivilschutz Zweckverbandes Aufträge enthalten, wofür die Standardausrüstung nicht genügt, kann die Finanzierung für die Beschaffung von Zusatz- und Spezialausrüstung beim ABA beantragt werden.

7.2 Korpsmaterial

Unter Korpsmaterial versteht man Zusatzausrüstung im Bereich der persönlichen Ausrüstung die nicht durch den Kanton Thurgau abgegeben wird (z.B. Winterbekleidung).

Weiter macht es Sinn, dass jede Zivilschutzorganisation einen kleinen Bestand an persönlichen Ausrüstungsgegenständen an Lager hat, um die Grundbereitschaft der eingeteilten Angehörigen des Zivilschutzes jederzeit selbständig sicherstellen zu können.

7.3 Persönliche Ausrüstung

Um zweckmässig die Bedürfnisse der Grundbereitschaft zu erfüllen und die Zugehörigkeit zum Zivilschutz zu zeigen wird jeder Angehörige des Zivilschutzes unentgeltlich eine persönliche Ausrüstung erhalten.

Die persönliche Ausrüstung ist im Besitz des Angehörigen des Zivilschutzes (eingetragen im Dienstbüchlein). Eigentümer bleibt der Kanton Thurgau.

8 Finanzen

8.1 Ausgangslage

Die Kosten für den Zivilschutz werden heute sehr unterschiedlich verstanden. Sie lassen sich nur sehr schwer vergleichen. So wird zum Beispiel unterschieden zwischen:

- **Zivilschutzkosten**
Anfallende jährliche Ausgaben, um den Betrieb sicherstellen zu können.
- **Zivilschutzkosten EB bereinigt**
Anfallende jährliche Ausgaben abzüglich der Aufwendungen, die gemäss ABA durch Ersatzbeiträge für den öffentlichen Schutzraum (EB) rückfinanziert werden dürfen.
- **Zivilschutzkosten inklusiv RFS**
Anfallende jährliche Ausgaben zuzüglich verschiedener Aufwendungen, die aufgrund der Aufgaben innerhalb einer Zivilschutzregion pro Einwohner verteilt werden müssen (Aufgaben im Bereich RFS).

Erschwerend kommt dazu, dass eine Rückfinanzierung über EB nur für gewisse Konten und unter bestimmten Voraussetzungen möglich war.

8.2 Gliederung der Zivilschutzkosten

Gemäss § 6 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.2) vom 16. Mai 2000 ist der vom Regierungsrat vorgeschriebene Kontenrahmen verbindlich und somit einzuhalten. Dieser Kontenrahmen gibt Auskunft über:

- **Personalaufwand**
Entschädigung im Rahmen des ZS ZV und sämtliche Kosten für das Berufspersonal.
- **Sachaufwand**
Beschaffung und Unterhalt von Kleinmaterial und Ausrüstung der Zivilschutzorganisation.
- **Infrastrukturaufwand**
Sämtliche Ausgaben des ZS ZV für die Nutzung und den Unterhalt von benötigten Zivilschutzanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen.
- **Ausbildungsaufwand**
Sämtliche Ausgaben des ZS ZV für die Durchführung aller Dienstanlässe der Zivilschutzorganisation.

Die Kosten für den Zivilschutz pro Einwohner des Zivilschutz Zweckverbandes sollen zukünftig primär über die laufende Rechnung einheitlich und transparent budgetiert sowie abgerechnet werden.

8.3 Aufwandskonten eines Zivilschutz Zweckverbandes

Um Aussagen über die maximalen Kosten pro Einwohner im Zivilschutz Zweckverband machen zu können, beziehen wir uns bei der nachfolgenden Zusammenstellung des Budgets auf Erfahrungswerte aus bestehenden Zivilschutzregionen und daraus entstehenden Hochrechnungen. Strukturiert werden die Finanzen gemäss den Vorgaben des Regierungsrates.

Konto	Bemerkung
Entschädigung und Sitzungsgelder und Kommissionen ZSR 162.300	Um den übergeordneten Zivilschutz Zweckverband gemäss den Statuten betreiben zu können, braucht es mindestens eine Delegiertenversammlung aller beteiligten Gemeinden pro Jahr und ca. 10 - 12 Vorstandssitzungen. Mit der Annahme, dass pro Sitzung und Person ein Sitzungsgeld ausbezahlt wird, entsteht der Betrag unter dieser Kontonummer.
Löhne / Sold 162.301	Die Zivilschutzorganisation basiert im Grundsatz auf dem Milizsystem, braucht in der Führung aber eine gewisse Professionalität. Aufgrund der gemachten Vorschläge betreffend Stellenprozente und Einreihung der Funktionsträger und bezogen auf die Lohnklassen der kantonalen Verwaltung ist der eingetragene Betrag eher ein Maximalwert. Im Normalfall werden auch die Soldkosten der AdZS unter diesem Konto abgerechnet. Unter der Annahme, dass die Zivilschutzorganisation eher das Maximum ihrer möglichen Dienstage durchführt und dabei einen Durchschnittssold von Fr. 8.00 pro Dienstag ausbezahlt, kommt man auf den budgetierten Betrag.
Aus- und Weiterbildung 162.309	Das Konto Aus- und Weiterbildung soll sich nur auf die Angestellten des ZS ZV beziehen.
Büromaterial, Drucksachen, Lichtpausen 162.310	Um hier eine Angabe zu erhalten wird pro Dienstag der geleistet werden muss mit zehn Kopien gerechnet (Jahresprogramm, Dienstvoranzeige, Aufgebot, Dienstverschiebungen, etc.).
Anschaffung Ausrüstung, Geräte, Fahrzeuge 162.311	Erst nach Abschluss des Projekts „Ersatzbeschaffung Zivilschutzmaterial“ kann in diesem Konto eine Konstanz erreicht werden. Aufgrund von Erfahrungswerten sollten hier ca. 5% der Budgetsumme ausreichen. Wünschenswert wäre die Möglichkeit bezüglich diesem Konto Rückstellungen tätigen zu können.

Konto	Bemerkung
Wasser, Energie, Heizmaterial, Schutzanlagen Sa- nität 162.312	Anhand der Struktur einer Zivilschutzorganisation braucht es für die Stationierung pro ZS ZV höchstens fünf Anlagen im Bezirk. Um die Bereitschaft dieser Anlagen sicherstellen zu können muss mit ca. Fr 10'000.00 pro Anlage gerechnet werden.
Betriebs- und Verbrauchsmaterial 162.313	Die Kosten für die Betriebs- und Verbrauchsmittel basieren auf Erfahrungswerten. Es muss mit der Zeit aber gelingen, einen Betrag pro Dienstage festlegen zu können. Im Moment wird mit Fr. 5.00 pro Dienstag gerechnet.
Unterhalt Zivil- schutzanlagen und kleiner Ausbauten 162.314	Zusätzlich zum Bundesbeitrag für die genutzten Zivilschutzanlagen im Bezirk wird pro Anlage für den ZS ZV aufgrund von Erfahrungen mit einem zusätzlichen Pauschalbeitrag gerechnet.
Unterhalt Ausrüs- tung, Geräte, Fahrzeuge 162.315	Auch beim Unterhalt der Geräte wird mit Erfahrungswerten gerechnet. Ca. 4% der Budgetsumme sollten ausreichen. Im Weiteren werden über dieses Konto auch die Aufwendungen für die jährlichen Polycomgebühren abgerechnet.
Mieten und Benüt- zungskosten Räu- me, Maschinen 162.316	Für Mieten des ZS ZV und Benützungskosten muss mit ca. 8% der Budgetsumme gerechnet werden.

8.4 Ersatzbeiträge für den öffentlichen Schutzraum

Gemäss Art. 46 BZG muss jeder Eigentümer der keine Schutzräume erstellen muss, einen Ersatzbeitrag für öffentliche Schutzräume (EB) entrichten. Diese Ersatzbeiträge dienen gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume.

Sekundär können verbleibende Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen (z.B. Material) verwendet werden. Entsprechende Anträge sind an das ABA zu stellen.

8.5 Angestrebter Beitrag pro Einwohner des ZS ZV

Aktuell bestehen grosse Unterschiede in der Transparenz und den Kosten für den Zivilschutz pro Einwohner in den Zivilschutzregionen. So variieren die Beträge gemäss Bericht Zivilschutz Thurgau von Fr. 7.96 bis Fr. 23.58.

Ziel der Reorganisation der Zivilschutzregionen ist eine einheitliche und transparente Kostendarstellung von Personal- und Sachaufwänden sowie Investitionen. Die Kosten für den Zivilschutz pro Einwohner des Zivilschutz Zweckverbandes sollen die Marke von Fr. 10.00 Franken nicht überschreiten. Eine allfällige Rückfinanzierung über Ersatzbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von weiteren Zivilschutzmassnahmen (z.B. Material) ist nicht berücksichtigt.

Der angestrebte Beitrag pro Einwohner basiert auf dem zukünftigen Leistungsauftrag Zivilschutz Thurgau 2015+ und kann nicht mit den aktuellen Beiträgen pro Kopf und deren Leistungsvermögen der Zivilschutzregionen verglichen werden.

		Frauenfeld	Münchwilien	Arbon	Weinfelden	Kreuzlingen		
Budgetsumme		461'000.00	343'500.00	343'500.00	343'500.00	343'500.00		
Einwohner/Bezirk		62'100.00	42'900.00	52'300.00	50'600.00	43'100.00		
Pro Kopf Kosten		7.42	8.06	6.57	6.79	7.97		
Kontoplan	Bezeichnung	EB	Berechnung Frauenfeld	Berechnung 2 PKP-ZS	Münchwilien	Arbon	Weinfelden	Kreuzlingen
162.300	Entschädigungen und Sitzungsgelder und Kommission ZSR		ca 3 Sitzungen, 100.00/Sitzung und Person		12'000.00	12'000.00	12'000.00	12'000.00
162.301	Löhne		150 Stellen% / 100'000/Jahr		200'000.00	150'000.00	150'000.00	150'000.00
	Sold		8.00/DT, 350 AdZS	16'000.00 (6 DT/Person, 270 AdZS)	13'000.00	13'000.00	13'000.00	13'000.00
162.303	Angehörerbeträge AHV, M, EO, FAK, ALV		10%	20'000.00	15'000.00	15'000.00	15'000.00	15'000.00
162.304	Angehörerbeträge Pensionskasse		8%	16'000.00	12'000.00	12'000.00	12'000.00	12'000.00
162.305	Arbeitsgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung		2.50%	5'000.00	3'750.00	3'750.00	3'750.00	3'750.00
162.309	Aus- und Weiterbildung externe Kurskosten, 2.5%		5'000.00	5'000.00	3'750.00	3'750.00	3'750.00	3'750.00
162.310	Büromaterial, Drucksachen, Lichttausen	x	Pauschal	Kopien: 10 Blatt/DA x 2000 DT x 0.3 Rapten	5'000.00	5'000.00	5'000.00	5'000.00
162.311	Anschaffung Ausrüstung, Geräte, Fahrzeuge	x	Pauschal, nach Ersatzbeschaffungs-Projekt	23'000.00 (5% von Budgetsumme)	18'000.00	18'000.00	18'000.00	18'000.00
162.312	Wasser, Energie, Heizmaterial, Schutzanlagen Sanität	x	Energie der durch ZSO genutzten Anlagen	5 Anlagen à 10'000	30'000.00	30'000.00	30'000.00	30'000.00
162.313	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	x	Pauschal (Betriebsstoffe)	5,00 / DT, 2000 DT	8'000.00	8'000.00	8'000.00	8'000.00
162.314	Unterhalt Zwischutzanlagen und kleinere Ausbauten	x	Erfahrungswerte	5 Anlagen à 2'000	6'000.00	6'000.00	6'000.00	6'000.00
162.315	Unterhalt Ausrüstung, Geräte, Fahrzeuge	x	Erfahrungswerte	4% von Budgetsumme	15'000.00	15'000.00	15'000.00	15'000.00
	Unterhalt Polycom		Erfahrungswerte	15 Polycom à 450.00	6'000.00	6'000.00	6'000.00	6'000.00
162.316	Miete und Benützungskosten Räume, Maschinen		Erfahrungswerte	Srenen nicht ZS	30'000.00	30'000.00	30'000.00	30'000.00
162.317	Spoesensschädigungen Chef ZSO		Nur Spesen	2'000.00	2'000.00	2'000.00	2'000.00	2'000.00
162.318	Gebühr für Alarmeinrichtung, Porti, Telefon, Sachversicherungen	x	MokoS, Telefone etc	18'000.00 (40.00 * 280 AdZS)	13'000.00	13'000.00	13'000.00	13'000.00
162.31801	Ausbildung Zivilschutzregio (ZSR)							
162.31804	Alarmierung/Srenenmieteuerung	x	Srenen nicht ZS					
162.319	Unger Sachaufwand Verbandsbeiträge			1'000.00	1'000.00	1'000.00	1'000.00	1'000.00

Abbildung 14: Kosten einer Zivilschutzorganisation

9 Umsetzung

9.1 Zeitplan

Dezember 2013	Erläuternder Bericht (Organisationskonzept) erstellt
Januar 2014	Präsentation und Abgabe des Entwurfs an DJS
März 2014	Präsentation und Entscheid Regierungsrat
	Auftragserteilung Regierungsrat an DJS <ul style="list-style-type: none">• Änderungsantrag RRV EG BZG• Initialisierung der Vernehmlassung
März - Mai 2014	Externes Vernehmlassungsverfahren zur Revision RRV EG BZG
Juni 2014	Auswertung der Vernehmlassungsantworten
Juli / August 2014	Entscheid Regierungsrat
August 2014 bis Dezember 2015	Überführungsphase <ul style="list-style-type: none">• Bildung der Zivilschutz Zweckverbände• Bildung der Vorstände der Zweckverbände• Personalentscheide• Überführung (organisatorisch, personell, materiell)
Januar 2016	Start Neuorganisation Zivilschutz Thurgau 2015+

9.2 Kritische Erfolgsfaktoren

9.2.1 politisch

- Der Wille, Zivilschutz Zweckverbände zu bilden. Es braucht ein Ja jeder Gemeindeversammlung.
- Die Akzeptanz, dass eine Reorganisation sinnvoll und zweckmässig ist.

9.2.2 organisatorisch, personell, materiell

- Die Suche und Anstellung von geeignetem Berufspersonal.
- Die operative Umsetzung der strukturellen Anpassungen innerhalb des Zivilschutz Zweckverbandes.
- Das Zusammenführen des Materials aus den Zivilschutzregionen in den Zivilschutz Zweckverband.

9.2.3 zeitlich

- Die politischen Abläufe und Prozesse der Gemeinden mit zum Teil nur einer Gemeindeversammlung pro Jahr im Herbst oder im Frühling.
- Die Überführungsphase von 18 Monaten hat nur begrenzte Reserven.

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die 5 neuen Zivilschutz Zweckverbände	6
Abbildung 2: Leistungsprofil Zivilschutz Thurgau 2015+.....	24
Abbildung 3: Alarmierungsprozess des Zivilschutzes	26
Abbildung 4: Die 5 neuen Zivilschutz Zweckverbände	27
Abbildung 5: Einwohner pro Bezirk	28
Abbildung 6: Geographische Betrachtung des Kantons Thurgau	29
Abbildung 7: Gliederung der 5 neuen Zivilschutzorganisationen	30
Abbildung 8: Struktur einer Zivilschutzorganisation	31
Abbildung 9: Professionelle Grundausbildung als Basis der Einsatzbereitschaft.....	35
Abbildung 10: Dauer der Zivilschutz Grundausbildung.....	36
Abbildung 11: Elektronische Lageführung ist ein Ausbildungsbereich der Stabsassistenten.....	36
Abbildung 12: Dauer der Zivilschutz Zusatz- und Kaderausbildungen.....	37
Abbildung 13: Dauer der Zivilschutz Wiederholungs- und Weiterbildungskurse	38
Abbildung 14: Kosten einer Zivilschutzorganisation	44

11 Abkürzungen

ABA	Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
AdZS	Angehöriger des Zivilschutzes
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BaLG	Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004 (RB 530.1)
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
DJS	Departement für Justiz und Sicherheit
EB	Ersatzbeiträge für den öffentlichen Schutzraum
EG BZG	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 8. Juli 1998 (RB 520.1)
EL	Einsatzleiter
GEL	Gesamteinsatzleiter
GemG	Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1)
GR	Gemeinderat
FU	Führungsunterstützung
KV	Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101)
MoKoS	Modulares Kommunikationssystem
RR	Regierungsrat
RRV BaLG	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 8. August 2005 (RB 530.11)
RRV EG BZG	Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 30. November 2004 (RB 520.11)
WZSK	Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse
ZSO	Zivilschutzorganisation
ZSR	Zivilschutzregion
ZSV	Verordnung über den Zivilschutz
ZS ZV	Zivilschutz Zweckverband

12 Anhänge

- Leistungsauftrag Zivilschutz Thurgau 2015+
- Musterstatuten Zivilschutz Zweckverband
- Kompanieorganisation und Zuggrössen
- Muster Funktionsbeschriebe (Berufspersonal)

Anhang I : Leistungsauftrag Zivilschutz Thurgau 2015+

Leistungsauftrag Zivilschutz 2015+ (PQQZ)			
Produkt	Qualität	Quantität	Zeit / Dauer
Führungsstandort betreiben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichten und betreiben eines Führungsstandortes ■ Sicherstellen des Lageverarbeitungszyklus ■ Sicherstellen der Standardprodukte ◆ Betreiben eines Führungsstandortes ◆ Nachrichtenbeschaffung ◆ Mitwirken in einem Lageverbund ◆ Führen eines Lageverbunds ◆ Erarbeiten von Situativprodukten ◆ Unterstützen des Stabsarbeitsprozesses 	<ul style="list-style-type: none"> ■ minimaler Betrieb KP Front / KP RFS ◆ maximaler Betrieb KP Front / KP RFS 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 1h Dauer: 12h ◆ innert 2h Dauer: Tage/24h
Kommunikation sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betreiben und unterhalten der Telematikmittel am Führungsstandort ■ Kommunikation innerhalb der Organisation sicherstellen ◆ Kommunikation zu externen Partnerorganisationen sicherstellen ◆ Unterstützen der Behörden bei Informationsmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 2 Funkverbindungen ◆ mind. 5 Verbindungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 1h Dauer: 12h ◆ innert 2h Dauer: Tage/24h

Produkt	Qualität	Quantität	Zeit / Dauer
Schutzsuchende Personen betreuen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichten und betreiben einer Sammelstelle ◆ Einrichten und betreiben einer Betreuungsstelle ◆ Unterstützen der Behörden bei der Evakuierung von Personen ▲ Mithilfe beim Betrieb eines Betreuungszentrums 	<ul style="list-style-type: none"> ■ < 50 Personen ◆ 200 Personen ▲ 1 Gruppe (8 AdZS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 1h Dauer: 24h ◆ innert 2h Dauer: Tage/24h ▲ innert 4h Dauer: Tage/24h
Gesundheitswesen unterstützen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützen der spitalexternen Pflege ■ Unterstützen von Pflegeinstitutionen ■ Unterstützen des Gesundheitswesens bei einer Pandemie ■ Unterstützen der Behörden beim Führen einer Totensammelstelle 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Gruppe (8 AdZS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 4h Dauer: Tage/24h

Produkt	Qualität	Quantität	Zeit / Dauer
Instandstellungsarbeiten ausführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Planen und bauen von einfachen Stützkonstruktionen aus Holz (Holzkasten, Hangroste) für die Sicherung von Zufahrten, Hangmuren oder rutschgefährdeten Böschungen ■ Zerkleinern und räumen von grossen Trümmern ■ Freilegen von Durchlässen, Unterführungen, etc. ■ Behelfsmässiges Instand stellen von Schutzbauwerken aus Holz ■ Freischneiden von zugewachsenen Abflussprofilen in Gerinnen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Zug (34 AdZS) mehrere Leistungen parallel 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 4h Dauer: Tage/24h
Aus Trümmerlagen orten und retten	<ul style="list-style-type: none"> ■ ♦ Eindringen in Trümmer zur Rettung oder Bergung von Personen ■ ♦ Bergen von Personen aus Trümmern ■ ♦ Leisten erster Hilfe und Retten von Personen aus Trümmern ■ ♦ Bauen von horizontalen und vertikalen Rettungsstellen ■ ♦ Behelfsmässiges Abstützen und Sichern von einsturzgefährdeten Bauwerken oder Bauteilen ▲ Technisches Orten von eingeschlossenen oder verschütteten Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Gruppe (8 AdZS) Leistungen seriell ♦ 1 Zug (34 AdZS) mehrere Leistungen parallel ▲ 1 Gruppe (8 AdZS) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 1h Dauer: Tage/24h ♦ innert 4h Dauer: Tage/24h ▲ innert 24h Dauer: Tage/24h

Produkt	Qualität	Quantität	Zeit / Dauer
<p>Polizei und Feuerwehr unterstützen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ ♦ Abfüllen, bereitstellen und transportieren von Sandsäcken ■ ♦ Bauen oder verstärken von Dämmen ■ ♦ Einbauen spezieller, mobiler Hochwasserschutzsysteme ■ ♦ Auspumpen und transportieren von Schmutzwasser mit Körnern bis ca. 5 cm Durchmesser ■ ♦ Pumpen und transportieren von Sauberwasser ■ ♦ Erstellen von Wasserbezugsorten und Wassertransportleitungen ■ ♦ Einbauen einfacher, temporärer Uferschutzmassnahmen ■ ♦ Entfernen oder sichern von labilen Bauteilen an Gebäuden und auf Dächern inkl. Schneeräumung ■ ♦ Trennen und entfernen von Bäumen oder Baumteilen mit schwacher Spannung ■ ♦ Regeln des Verkehrs und Ausführen von Abspermassnahmen ■ ♦ Suchen von vermissten Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Gruppe (8 AdZS) Leistungen serienl ♦ 1 Zug (34 AdZS) mehrere Leistungen parallel 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 1h Dauer: Tage/24h ♦ innert 4h Dauer: Tage/24h

Produkt	Qualität	Quantität	Zeit / Dauer
<p>Temporäre Infrastrukturen erstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ ♦ Schaffen von behelfsmässigen Zugängen und Verbindungen wie einfache Fusswege, Stege oder Brücken ■ ♦ Beleuchten von Schaden- und Arbeitsplätzen ■ ♦ Mithilfe und Unterstützung bei der Sicherstellung der Notstromversorgung ■ ♦ Erstellen von Hilfskonstruktionen (temporäre Verankerungen, behelfsmässige Gerüste, Zwei- / Dreibeine, Schlauchbrücken etc.) ■ ♦ Erstellen und bedienen von behelfsmässigen Systemen zum Heben und Verschieben von Lasten oder zum Transportieren von Material an unzugängliche Standorte ■ ♦ Aufstellen von Zelten als Witterungsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1 Gruppe (8 AdZS) Leistungen seriell ♦ 1 Zug (34 AdZS) mehrere Leistungen parallel 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 1h Dauer: Tage/24h ♦ innert 4h Dauer: Tage/24h

Produkt	Qualität	Quantität	Zeit / Dauer
Schutzinfrastruktur bereithalten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Warten und unterhalten der aktiven Schutzanlagen ◆ Technisches Bereitstellen für die Benutzung einer Schutzanlage ◆ Technisches Überwachen während der Benutzung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ pro Anlage min 3 Anlw ◆ soviel wie nötig 	<ul style="list-style-type: none"> ■ periodisch ◆ innert 1h Dauer: Tage/24h
Transporte sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Transporte organisieren, disponieren und durchführen ■ Verfügbar machen von Fahrzeugen und Baumaschinen (mieten) ◆ Einrichten und betreiben einer Transportmittel- und Baumaschinenzentrale 		<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 1h Dauer: Tage/24h ◆ innert 6h Dauer: Tage/24h
Einsatzkräften verpflegen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichten und betreiben einer Verpflegungsstelle ■ einfache Mahlzeiten ◆ warme Mahlzeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 200 Personen ◆ > 400 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 4h Dauer: 24h ◆ innert 6h Dauer: Tage/24h
Bevölkerung verpflegen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichten und betreiben einer Abgabestelle ■ einfache Mahlzeiten ◆ warme Mahlzeiten für zugewiesene Personengruppen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ 200 Personen ◆ > 400 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ innert 6h Dauer: 24h ◆ innert 12h Dauer: Tage/24h

Anhang II : Musterstatuten Zivilschutz Zweckverband

	
<h1>Zivilschutz</h1> <h2>Zweckverband Bezirk ...(Bezirkname)</h2>	
1 Bestand und Zweck	
Art. 1 Bestand Die politischen Gemeinden A, B, C, D, ... und M bilden unter dem Namen „Zivilschutz Zweckverband Bezirk ...“ (Bezirkname) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1).	
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in ... (Bezirkshauptort).	
Art. 3 Zweck Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation, deren Aufgabengebiete sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton richten.	
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.	
2 Organisation	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 5 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: <ol style="list-style-type: none">1. Gesamtheit der Verbandsgemeinden;2. Delegiertenversammlung;3. Vorstand;4. Rechnungsprüfungskommission.	
Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	
Art. 7 Zeichnungsberechtigung ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium und die für die Administration verantwortliche Person. ² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	

Art. 8 Bekanntmachung

¹ Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

² Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

³ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden ist zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

² Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.3 Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Die Gemeindebehörde bestimmen die Mitglieder für die Delegiertenversammlung im Wahlrhythmus der Gemeindebehörde nach folgenden Kriterien:

- bis 5000 Einwohner: 1 Delegiertenstimme;
- bis 10000 Einwohner: 2 Delegiertenstimmen;
- bis 15000 Einwohner: 3 Delegiertenstimmen;
- ab 15000 Einwohner: 4 Delegiertenstimmen.

² Eine Person kann mehrere Stimmrechte einer Gemeinde ausüben.

³ Stichtag der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres des Wahljahres.

Art. 12 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst.

Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. die weiteren Vorstandsmitglieder;
3. die Stimmenzähler.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von ... (einem Viertel) der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

² Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 14 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. Aufsicht über den Zweckverband;
2. Erlass und Änderung ihres Organisationsreglementes;
3. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl des Präsidiums;
6. Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission;
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
8. Festsetzung des Voranschlages und Bewilligung der Nachtragskredite;
9. Abnahme der Zweckverbandsrechnung;
10. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... (Maximalbetrag) und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... (Maximalbetrag), soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
11. Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
12. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
13. Erlass von Reglementen grundlegender Bedeutung.

Art. 15 Administration

Die für die Administration verantwortliche Person führt das Sekretariat des Zweckverbandes.

Art. 16 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens ... (einem Viertel) der Delegierten zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

² Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens ... (30) Tage vorher unter Bezeichnung der Traktanden den Delegierten anzuzeigen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmrechte vorhanden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstands vorliegt.

2.4 Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, einer verantwortliche Person für die Finanzen, einer verantwortlichen Person für die Administration, sowie zwei weiteren Mitgliedern.

² Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. Leitung des Zweckverbandes und Vertretung nach Aussen;
2. Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. Schaffung von Stellen der Zweckverbandsverwaltung;
5. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... (Maximalbetrag) und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. ... (Maximalbetrag);
7. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. ... (Maximalbetrag) im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. ... (Maximalbetrag);
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. ... (Maximalbetrag) im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. ... (Maximalbetrag);
8. Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 20 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

² Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. Dies ändert nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.

² Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

³ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung

Als Finanzkontrollstelle des Zweckverbandes amtiert die von der Delegiertenversammlung bestimmte RPK.

Art. 24 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung insbesondere die Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit und die rechnerische Richtigkeit ab.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

³ Im Übrigen richten sich die Tätigkeiten der Revisoren nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.2).

Art. 25 Beschlussfassung

Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin.

3 Personal und Arbeitsvergaben

Art. 26 Anstellungs- und Besoldungsbedingungen

Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen für das Personal des Zweckverbandes richten sich nach den Bedingungen der Standortgemeinde. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen gelten die kantonalen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen (RB 720.2).

4 Verbandshaushalt

Art. 28 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, sowie die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.2).

Art. 29 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Kostenverteiler

¹ Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von der Gesamtheit der Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach dem Verhältnis zu den Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden. Stichtag für den Verteilschlüssel ist der 1. Dezember des Vorjahres nach Angaben des Kantons. (Dienststelle für Statistik)

² Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 31 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5 Eigentum

Art. 32 Einsatzmaterial

¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihr sämtliches Einsatzmaterial für den Zivilschutz unentgeltlich.

² Neues Einsatzmaterial für den Zivilschutz erwirbt der Zweckverband.

Art. 33 Fahrzeuge

¹ Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre sämtlichen Zivilschutzfahrzeuge unentgeltlich.

² Bestehende Nutzungsverträge mit Partnerorganisationen werden vom Zweckverband übernommen.

Art. 34 Infrastruktur

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

6 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 35 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss § 52 des Gemeindegesetzes.

Art. 36 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane kann gemäss § 53 des Gemeindegesetzes Rekurs beim zuständigen Departement eingereicht werden.

² Für Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1).

7 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 37 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

² Austretende Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 38 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30 der vorliegenden Statuten.

8 Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkraftsetzung

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde A vom 1. Januar 2015

Beschluss der Gemeinde B vom ...

Beschluss der Gemeinde C vom ...

Beschluss der Gemeinde D vom ...

Beschluss der Gemeinde F vom ...

Beschluss der Gemeinde G vom ...

etc.

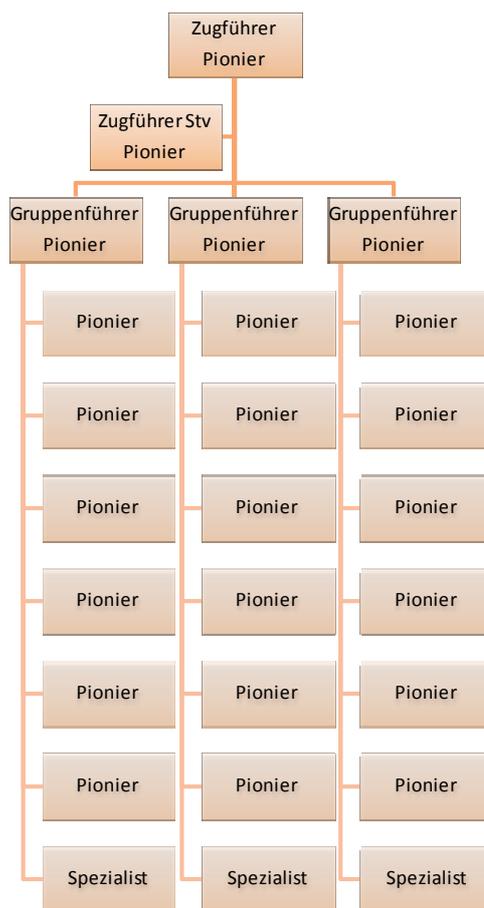
Beschluss der Gemeinde M vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau

Anhang III : Kompanieorganisation und Zuggrößen

Pionierzug

SOLL-Bestand 26 AdZS



Führung:

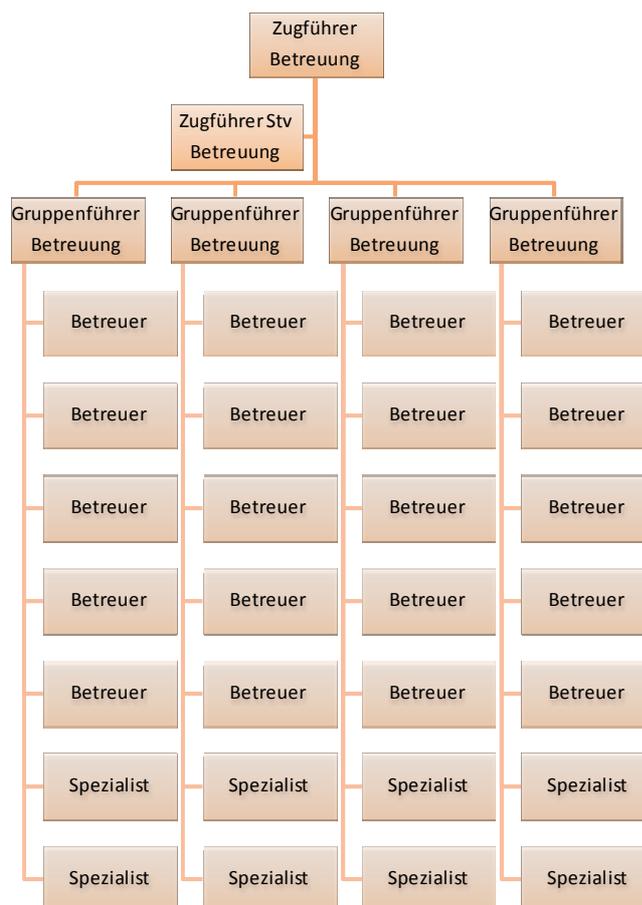
- 1 Zugführer
- 1 Zfhr Stv
- 3 Gruppenführer

Spezialitäten:

- 1 Pionier als Spezialist
- 1 Pionier als Grfhr Stv einsetzbar

Betreuungszug

SOLL-Bestand 34 AdZS



Führung:

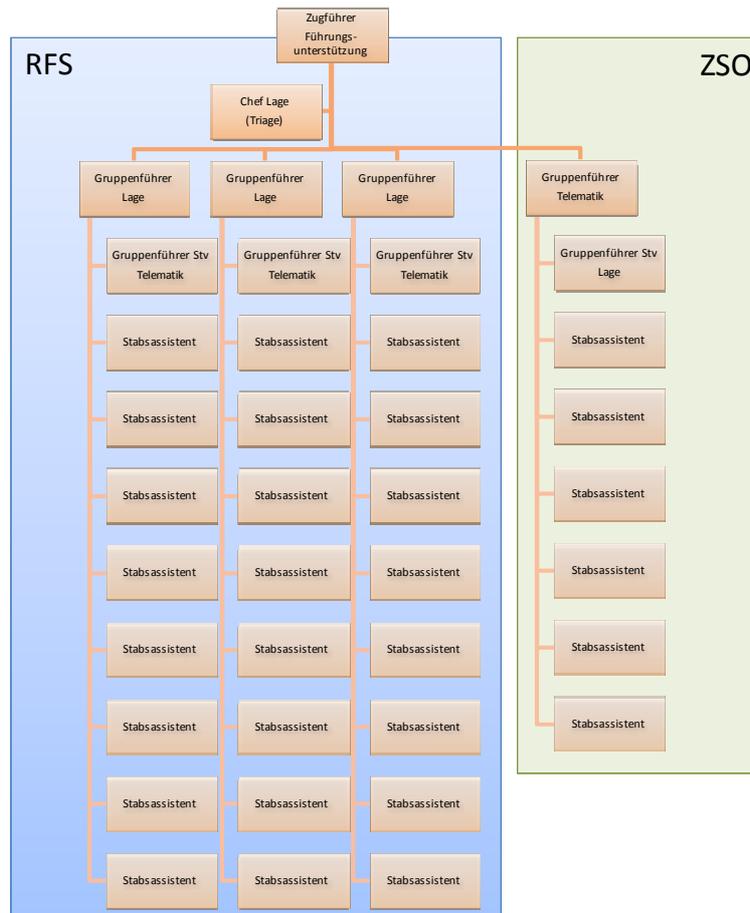
- 1 Zugführer
- 1 Zfhr Stv
- 4 Gruppenführer

Spezialitäten:

- 2 Betreuer als Spezialisten
- 1 Betreuer als Grfhr Stv einsetzbar

Führungsunterstützung

SOLL-Bestand 42 AdZS



Führung:

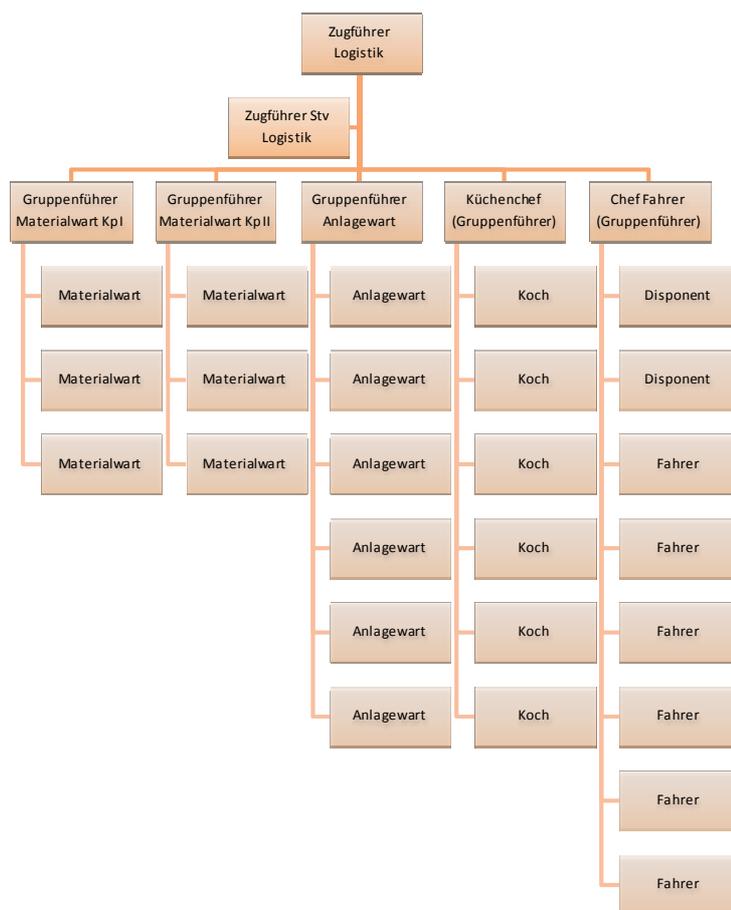
- 1 Zugführer
- 1 Zfhr Stv
- 3 Gruppenführer Lage
- 3 Gruppenführer Telematik
- Chef Triage gibt es nicht als Funktion, für die Triage werden drei Chef Lage eingesetzt

Spezialitäten:

- FU steht zur Verfügung RFS
- 1 Gruppe steht zur Verfügung ZSO (Leitungsbau und Bat-Führung)

Logistikzug

SOLL-Bestand 33 AdZS



Führung:

- 1 Zugführer
- 1 Zfhr Stv
- Pro Gruppe ein Gruppenführer

Spezialitäten:

- Pro Pionierkompanie eine Materialwartgruppe
- Pro ZSO aktive Anlage (Standort RFS, Einrückungsanlagen etc.) 2 Anlagewarte

Anhang IV : Muster Funktionsbeschriebe (Berufspersonal)

Stellenbezeichnung	Bataillonskommandant
Stellenbeschreibung	<p>Der Bataillonskommandant als Leiter des Zivilschutzes plant und überwacht nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons die Massnahmen im ZS ZV.</p> <p>Er führt den Zivilschutz in organisatorischer, personeller, materieller, administrativer und fachlicher Hinsicht.</p> <p>Der Bataillonskommandant sorgt für die praktische Zusammenarbeit im Verbundsystem mit den anderen Partnerorganisationen.</p>
Organisatorische Eingliederung	<p>Unterstellung: Präsident Zivilschutz Zweckverband</p> <p>Stellvertretung: Kommandant Stellvertreter</p> <p>Er vertritt: Zivilschutzstellenleiter Material- und Anlagewart</p> <p>Weisungsberechtigt: fachlich; Amt für Bevölkerungsschutz und Armee</p>
Aufgaben	<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berät die vorgesetzte Stelle in allen Zivilschutzbelangen (Organisation des Zivilschutzes; Bereitstellung und Unterhalt des Materials und der Schutzbauten; Erstellung der Einsatzbereitschaft für die Katastrophen- und Nothilfe sowie beim Aufwuchs) • Berät die für den Zivilschutz zuständige Kommission • Nimmt als Fachberater in der für den Zivilschutz zuständigen Kommission/Vorstand Einsitz • Setzt die Vorgaben des Kantons für die Gliederung des Zivilschutzes um • Unterstützt die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes • Koordiniert sämtliche administrativen Tätigkeiten im Bereich Personal mit der Zivilschutzstelle • Koordiniert sämtliche administrativen Tätigkeiten im Bereich Finanzen mit der Finanzverwaltung der ZSR • Mitarbeit im Budgetprozess • Berücksichtigt die Dienstleistungen in der jährlichen Budgetplanung der ZSR und erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht

Erstellen und Erhalten der Einsatzbereitschaft

- Überwacht permanent den SOLL-/IST-Bestand des Personals und meldet periodisch allfällige Bedürfnisse an den Kanton
- Sorgt dafür, dass die Schutzdienstpflichtigen die notwendigen Ausbildungskurse beim Bund und Kanton besuchen
- Sorgt durch eine mittel- und langfristige Kaderplanung für Kontinuität in der Führung
- Sorgt dafür, dass die Schutzdienstpflichtigen anlässlich von Wiederholungskursen jährlich mindestens zwei Tage in ihrer Funktion aus- und weitergebildet werden
- Erstellt eine Mehrjahresplanung der Wiederholungskurse
- Bereitet die Wiederholungskurse vor und führt diese durch
- Stellt durch die Wiederholungskurse und/oder Übungen die Einsatzbereitschaft des Personals und des Materials
- Koordiniert die Übungen des Zivilschutzes mit den Partnerorganisationen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Führungsorgans bezüglich gemeinsamer Übungen
- Überprüft periodisch die Verfügbarkeit des geplanten Personals für den Katastropheneinsatz
- Überprüft regelmässig die Dokumentation der Einsatzplanungen und aktualisiert diese

Aufgaben im Einsatz

Der Kommandant als *Einsatzleiter* Zivilschutz

- Nimmt von der vorgesetzten Stelle Aufträge entgegen und setzt diese um
- Ordnet Sofortmassnahmen wie Aufbieten von Personal, Bereitstellung von Material, Anlagen und öffentlichen Schutzräumen an oder setzt diese um
- Führt die Zivilschutzformationen bei einem selbständigen Einsatz über die entsprechenden Formationsvorgesetzten
- Koordiniert den Einsatz von Schutzdienstpflichtigen bei der Unterstützung der anderen Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz
- Plant Ablösungen und weitere Einsätze
- Informiert regelmässig die vorgesetzte Stelle über den Stand der Arbeiten

Der Kommandant als *Schadenplatzkommandant*

- Setzt die von der vorgesetzten Stelle erhaltenen Aufträge um
- Führt die ihm unterstellten und zugewiesenen Formationen und Einsatzkräfte
- Koordiniert die Massnahmen auf dem Schadenplatz
- Meldet der vorgesetzten Stelle regelmässig den Stand der Arbeiten und die Bedürfnisse

	<p>Der Kommandant als <i>Ressortvertreter</i> Zivilschutz im RFS</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berät das Führungsorgan bezüglich der Einsatzmöglichkeiten des Zivilschutzes und allen weiteren Belangen des Zivilschutzes • Setzt die vom Führungsorgan erhaltenen Aufträge zeitgerecht um • Übernimmt auch zivilschutzunabhängige Aufgaben im Führungsorgan <p>Zusätzliche Aufgaben im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellt den Aufwuchs im Zivilschutz und die Bereitschaft der Schutzinfrastruktur sicher • Veranlasst das Erstellen einer lagegerechten Zuweisungsplanung der Bevölkerung zu den Schutzräumen
Finanzkompetenzen	Über Anschaffungen, welche im Voranschlag enthalten sind und ausserordentliche Aufwendungen welche den Betrag von Fr. 2'000 nicht überschreiten.
Spezielle Kompetenzen	
Lohnklasse	17 bis 19
Stellenpensum	50%
Jahresarbeitszeit	1898 Stunden bei 100% (altersabhängig) 949 Stunden bei 50%
Schlüsselqualifikationen	<p>Fachkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Grundausbildung / Studium • Ausbildung als Kommandant Zivilschutz • ... <p>Persönlichkeitskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychische Belastbarkeit • Flexibilität • Belastbar in ausserordentlichen Situationen • Hohe Eigenverantwortung • Verbindlichkeit (Zuverlässigkeit und Genauigkeit) <p>Sozialkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikative Kompetenzen • Teamfähigkeit • Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Fachstellen und politischen Behörden • Guter und motivierender Umgang mit Angehörigen der Zivilschutzorganisation

	<p>Führungskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none">• Führungserfahrung in der Privatwirtschaft, Armee oder in anderen Organisationen• ... <p>Spezielle Erfahrungen und Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none">•
Mitgeltende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Leistungsauftrag der Zivilschutzorganisationen• Anstellungsreglement der Gemeinde XY

Stellenbezeichnung	Zivilschutzstellenleiter
Stellenbeschreibung	Der Zivilschutzstellenleiter ist für die administrativen Aufgaben des Zivilschutzes zuständig. Als Vollzugsorgan arbeitet er nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons.
Organisatorische Eingliederung	<p>Unterstellung: Bataillonskommandant</p> <p>Stellvertretung: Bataillonskommandant</p> <p>Er vertritt:</p> <p>Weisungsberechtigt: fachlich; Amt für Bevölkerungsschutz und Armee</p>
Aufgaben	<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sekretariat für die Zivilschutzorganisation, das Kommando und den Kommandanten • Fristgerechte Meldung der vorgeschriebenen Daten an Kanton und Behörden • Koordinieren der administrativen Tätigkeiten im Bereich Personal • Versand der Aufgebote für Dienstleistungen innerhalb der Region • Führen der Mannschaftskontrolle in Absprache mit der Einwohnerkontrolle, Sektionschef (Bewirtschaftung der Personaldaten) • Koordinieren der administrativen Tätigkeiten im Bereich der Finanzen • Erstellen von Kursabrechnungen • Auslösen der Beschaffungen gemäss Budget • Aufteilen der Kosten auf die Gemeinden • Protokollführung bei Sitzungen der Organe • Veranlassen der MOKOS Mutationen <p>Rechnungsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen der Finanzbuchhaltung • Zahlungswesen (Debitoren/Kreditoren) • Lohnbuchhaltung • Budget erstellen • Rechnungsabschluss •

Finanzkompetenzen	
Spezielle Kompetenzen	
Lohnklasse	12 bis 15
Stellenpensum	50%
Jahresarbeitszeit	1898 Stunden bei 100% (altersabhängig) 949 Stunden bei 50%
Schlüsselqualifikationen	<p>Fachkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufmännische Ausbildung • Rechnungswesen (HRM 2) • ... <p>Persönlichkeitskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychische Belastbarkeit • Flexibilität • Hohe Eigenverantwortung • Verbindlichkeit (Zuverlässigkeit und Genauigkeit) <p>Sozialkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikative Kompetenzen • Teamfähigkeit • Zusammenarbeit mit Fachstellen und politischen Behörden • Guter und klarer Umgang mit Angehörigen der Zivilschutzorganisation <p>Führungskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Führungsfunktion • <p>Spezielle Erfahrungen und Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> •
Mitgeltende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsauftrag der Zivilschutzorganisationen • Anstellungsreglement der Gemeinde XY

Stellenbezeichnung	Material- und Anlagewart
Stellenbeschreibung	<p>Der Materialwart ist zuständig für die Inventarisierung, die zweckmässige Lagerung, die Einsatzbereitschaft und Bereitstellung des Zivilschutzmaterials. Ebenso führt er bestimmte Instandhaltungsarbeiten aus. Im Einsatzraum kann der Materialwart ein Materialdepot betreiben und die notwendigen Instandsetzungsarbeiten durchführen.</p> <p>Der Anlagewart tätigt Unterhaltsarbeiten nach festgelegten Vorschriften und sorgt für die Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der technischen Einrichtungen in der Schutzanlage. Im Einsatz stellt er den technischen Betrieb der zugewiesenen Schutzanlagen sicher und behebt allfällige Störungen.</p>
Organisatorische Eingliederung	<p>Unterstellung: Bataillonskommandant</p> <p>Stellvertretung: Bataillonskommandant</p> <p>Er vertritt:</p> <p>Weisungsberechtigt: fachlich; Amt für Bevölkerungsschutz und Armee</p>
Aufgaben	<p>Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist verantwortlich für das ihm zugewiesene Material und Geräte und plant selbständig den Unterhalt. • Lagert Material und Geräte des Zivilschutzes zweckmässig und stellt dieses für den Einsatz bereit • Erstellt eine Inventarliste und führt diese weiter • Führt und dokumentiert Unterhaltsarbeiten an Material und Geräten des Zivilschutzes vorschriftsgemäss durch • Informiert das Kommando betreffend grössere Mängel (mündlich und schriftlich). Mängelliste erstellen • Unterstützt aktiv die periodischen Materialkontrolle • Hilft bei der Sicherstellung der Versorgung mit • Leitet die vorgeschriebene Entsorgung von Geräten und Material in die Wege <p>Bei Katastrophen und Nothilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitet aktiv bei der Erstellung von Planung und Einsatzvorbereitung mit • Ist verantwortlich für die Lagerung, den Unterhalt, die Bereitstellung, die Retablierung und die Reparatur von Material und Geräten des Zivilschutzes • Ist zuständig für die Einrichtung und den Betrieb von Materialdepots

Finanzkompetenzen	
Spezielle Kompetenzen	
Lohnklasse	12 bis 15
Stellenpensum	50%
Jahresarbeitszeit	1898 Stunden bei 100% (altersabhängig) 949 Stunden bei 50%
Schlüsselqualifikationen	<p>Fachkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handwerkliche Grundausbildung • Mehrjährige Berufserfahrung • Technisches Verständnis • ... <p>Persönlichkeitskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hohe Zuverlässigkeit • Flexibilität • Hohe Eigenverantwortung • Verbindlichkeit <p>Sozialkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikative Kompetenzen • Teamfähigkeit • Zusammenarbeit mit Fachstellen und politischen Behörden • Guter und klarer Umgang mit Angehörigen der Zivilschutzorganisation <p>Führungskompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Führungsfunktion • ... <p>Spezielle Erfahrungen und Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • ...
Mitgeltende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsauftrag der Zivilschutzorganisationen • Wartungsvorschriften • Anstellungsreglement der Gemeinde XY